



Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Datum: Donnerstag, 09.02.2023

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Mensa der Sekundarschule Beckum, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 13.12.2022 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Nutzung des landesweiten Beteiligungsportals "Beteiligung NRW" – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.02.2022
- 6 Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 4. Quartal 2022
- 7 Stammkapitalerhöhung sowie Satzungsänderung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH
- 8 Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum
- 9 Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Beckum
- 10 Aufhebung der Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum
- 11 Nutzung von Wohncontainern für die Unterbringung geflüchteter Menschen
- 12 Beantragung von Fördermitteln für die nachhaltige Verbesserung des Wirtschaftsweges "Knükel" und der Wirtschaftswege Nummer 91 und 92 ("Höckelmer" im Bereich der Hausnummern 10, 11 und 12)
- 13 Aufstockung der Mittel für das Förderprogramm für steckerfertige Stromerzeugungsanlagen – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.01.2023
- 14 Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 13.12.2022 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Festsetzung des Kaufpreises für ein städtisches Baugrundstück im Süden des Baugebietes Nr. N67 Teil A
- 4 Grundstücksangelegenheit
- 5 Neubau der Sonnenschule – Beauftragung der Projektsteuerungsleistungen, Stufen 1 bis 3
- 6 Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 25.01.2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz



Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wilmes | 02521 29-1502 | wilmes@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.02.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Anträge und Anfragen der Fraktionen, die in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses fallen, liegen aktuell nicht vor.

Folgende Anträge und Anfragen der Fraktionen, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, liegen aktuell vor:

- Antrag der SPD-Fraktion vom 31.11.2020 bezüglich der Erstellung eines Grünflächenpflegekonzeptes (siehe Anlage 1 zur Vorlage)

Der Antrag wird aktuell in einem laufenden Projekt zur Einführung eines zentralen Grünflächenmanagements berücksichtigt. Unter Begleitung eines externen Beraters wird ein Organisationsvorschlag entwickelt, mit welchen personellen und sachlichen Ressourcen ein Grünflächenmanagement in der Verwaltung implementiert werden kann. Zur Entwicklung eines Grünpflegekonzeptes ist der Aufbau eines Grünflächenkatasters und einer zentralen Koordination erforderlich. Sobald hierzu ein Vorschlag vorliegt, wird dieser politisch eingebracht werden.

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.08.2022 bezüglich der Einrichtung eines einseitigen Radfahrstreifens im Zuge der Einführung eines Park- und Haltverbots in der Alleestraße (siehe Anlage 2 zur Vorlage)

Die Angelegenheit ist derzeit zurückgestellt, bis die Probephase zur Einrichtung des Haltverbotes an der Alleestraße abgeschlossen und ausgewertet ist.

- Anfrage der FWG-Fraktion vom 13.10.2022 bezüglich Auto-Posing, Lärmbelästigung und Ruhestörung in der Linnenstraße (siehe Anlage 3 zur Vorlage)

Die Verwaltung hat Verkehrsdaten an der Linnenstraße erhoben. Die Ergebnisse wurden der Kreispolizeibehörde Warendorf zur Verfügung gestellt und sollen kurzfristig bewertet werden.

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, die in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses oder des Bürgermeisters fallen, liegen aktuell nicht vor.

Anlage(n):

- 1 Antrag der SPD-Fraktion vom 31.11.2020 bezüglich der Erstellung eines Grünflächenpflegekonzeptes
- 2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.08.2022 bezüglich der Einrichtung eines einseitigen Radfahrstreifens im Zuge der Einführung eines Park- und Haltverbots in der Alleestraße
- 3 Anfrage der FWG-Fraktion vom 13.10.2022 bezüglich Auto-Posing, Lärmbelästigung und Ruhestörung in der Linnenstraße

TOP Ö 4

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Stadt Beckum



Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 31. November 2020

Die SPD-Fraktion Beckum beantragt die Entwicklung eines Grünpflegekonzeptes für die stadteigenen Grün- und Parkflächen mit dem Ziel eines optisch und gestalterisch ansprechenderen Erscheinungsbildes.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nach Ansicht der SPD-Fraktionsmitglieder, aber auch zahlreicher anderer politisch agierender Menschen (so zumindest deren Wahlprogramme), sowie eines nicht kleinen Teils der Bevölkerung befinden sich die Grünflächen und Parkanlagen der Stadt Beckum in einem „bedauernswerten“ Zustand.

Kreisverkehre und sog. Straßenbegleitgrün erscheinen ungepflegt, nur sporadisch geschnitten und mit lieblosen und wenig ansprechenden Grünpflanzen bewachsen. Aber auch Parkflächen wirken eher so, als dass sie möglichst wenig Pflegeaufwand mit sich bringen sollen, und dass auf optische und pflanzliche Vielfalt verzichtet wird.

Das Stadtbild insgesamt, hier die Grünanlagen, ist eine Visitenkarte einer Stadt. Ein positives Erscheinungsbild hebt uns auch im Wettbewerb der Kommunen miteinander hervor, kann damit zu einem Standortvorteil werden. Auch die Bürgerinnen und Bürger fühlen

Fraktionsvorsitzende: Felix Markmeier-Agnesens Peter Tripmaker Fraktionsgeschäftsstelle: Vorhelmer Straße 3 59269 Beckum	Briefadresse Postfach 2465 59247 Beckum Tel.: 02521/17384 Fax: 02521/16934	Internet: www.spd-fraktion-beckum.de E-Mail: Vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de SPD-Fraktionsvorsitzender@magenta.de	Bankverbindung: Sparkasse Beckum-Wadersloh IBAN: DE79 4125 0035 0000 771584
---	--	--	---

sich in einem ansprechenden „grünen“ Umfeld wohler und zufriedener. Auch das subjektive Sicherheitsgefühl wird dadurch aufgewertet.

Daher beantragt die SPD-Fraktion die Entwicklung eines Grünpflegekonzeptes mit dem konkreten Ziel, das Erscheinungsbild von Grün- und Parkanlagen deutlich aufzuwerten, ohne dabei nachhaltige und ökologische Aspekte aufzugeben. Dazu zählen u.a.

- regelmäßige Pflege und Beschneidung der Pflanzen in Kreisverkehren, Beeten und Parkanlagen,
- das Verhindern eines „ungepflegten“ Eindrucks dadurch, dass Pflanzen nicht auf die Gehwege und Straßen auswuchern,
- das Anlegen von optisch ansprechenden Beeten auf herausgehobenen Flächen wie z.B. Kreisverkehren, in vollem Bewusstsein, dass dadurch ein Gärtner/eine Gärtnerin deutlich intensiver mit der Fläche beschäftigt ist als bisher,
- eine ansprechende und künstlerische Neugestaltung von Kreisverkehren, wo es möglich ist. So könnte man, ähnlich wie an der Hammerstraße, auf kulturelle und historische Besonderheiten unserer Stadt hinweisen,
- das Einbeziehen von privaten Unternehmen, Vereinen oder Anwohnern, die eine „Patenschaft“ oder eine „Pflege“ von öffentlichen Grünflächen anbieten.

Wir als verantwortliche Politikerinnen und Politiker erwarten und wünschen, dass sich die Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrer Stadt identifizieren und sich in ihr wohlfühlen. Das bedeutet aber auch, dass wir den optischen und pflegerischen Eindruck unserer Grünanlagen und Parkflächen aufwerten, soweit, wie es natürlich finanziell verträglich erscheint. Unserer Meinung nach, ist hier noch deutlich Luft nach oben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Felix Markmeier-Agnesens
Fraktionsvorsitzender

gez. Peter Tripmaker
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 4
#BEgreen
 f @ GrueneBeckum



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Bündnis90/Die Grünen
 Ratsfraktion der Stadt Beckum

Nadhira de Silva
 Peter Dennin
 Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
 59269 Beckum

E-Mails:
peter.dennin@gruene-beckum.de
nadhira.de-silva@gruene-beckum.de

Herrn

BM Michael Gerdhenrich

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 31.08.2022

Antrag auf Einrichtung eines einseitigen Radfahrstreifens im Zuge der Einführung eines Park- und Halteverbots auf der Alleestraße

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

in der Vorlage sowie in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 25.8.2022 wird berichtet, dass sowohl die Kreispolizeibehörde Warendorf als auch der Landesbetrieb Straßenbau-NRW hinsichtlich des von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen am 12.1.2022 gestellten Antrags zur Einführung eines Park- und Halteverbots auf der Alleestraße zu dem Schluss kommen, dass eine entsprechende Umsetzung ohne gleichzeitige Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Radverkehrs allenfalls zum Anstieg des Geschwindigkeitsniveaus führen wird.

Abgesehen davon, dass dieser Straßenabschnitt auch teilweise an Wochenenden frei von parkenden Autos ist, ohne dass nach unserer Erkenntnis Berichte über ein gleichzeitig angestiegenes Geschwindigkeitsniveau vorliegen, bedeutete dies doch auch im Umkehrschluss, dass dies für alle Tempo-50-Straßen der Fall sein müsse oder man konsequenterweise auf allen Tempo-50-Abschnitten das Parken erlauben müsste, damit sich ein geringeres Geschwindigkeitsniveau einstellen und Tempo-50 gar nicht erreicht werden kann – was wiederum dem eigentlichen Sinn einer Tempo-50-Straße widerspräche.

Um die erwünschte Steigerung der Sicherheit der Radverkehrs zu erlangen und gleichzeitig zur Beruhigung der Verkehrslage in der Alleestraße beizutragen, möchte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ihren Antrag vom 12.1.2022 nunmehr erweitern:

Antrag:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, dass ihr Antrag vom 12.1.2022 auf Einführung eines Park- und Halteverbots auf der Alleestraße um die Einrichtung eines einseitigen Radfahrstreifens (etwa von der Vorhelmer Straße bis zur Ahlener Straße) erweitert wird. Der Radfahrstreifen sollte bevorzugt in rot eingefärbtem Asphalt erfolgen, um als Abgrenzung zur Fahrbahn insbesondere von Autofahrer*innen besser wahrgenommen zu werden.

Umsetzungen dieser Art werden bereits in zahlreichen Kommunen sowie flächendeckend in den Niederlanden erfolgreich praktiziert.

Für den Radverkehr in die entgegengesetzte Richtung bietet sich der Nordwall an, der im Vergleich zur Alleestraße eine sicherere Alternative darstellt.

Wir möchten somit den Vorstellungen der oben genannten Stellen entgegenkommen und erhoffen uns mit diesem erweiterten Antrag die Möglichkeit auf eine beschleunigte Umsetzung der Gesamtmaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen



(Nadhira de Silva)
Fraktionsvorsitzende



(Peter Dennin)
Fraktionsvorsitzender



FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum • Everkekamp 4 • 59269 Beckum

Stadt Beckum
Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststraße 46
59269 Beckum

Beckum, den 13. Oktober 2022

Anfrage Linnenstraße: „Auto-Posing“ / Lärmbelästigung / Ruhestörung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Freie WählerGemeinschaft (FWG) Beckum ist im Jahr 2022 mehrfach auf das sogenannte „Auto-Posing“ und die damit einhergehenden Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der Linnenstraße hingewiesen bzw. angesprochen worden. Anwohner informierten die FWG über Lärmbelästigungen durch Autoposer, die mittlerweile zu einer permanenten Ruhestörung während der Nachtzeit ausgearbeitet sei, und baten in der Sache eine Problemlösung herbeizuführen.

Mitglieder der FWG-Fraktion haben vor diesem Hintergrund am 11. Oktober 2022 das Gespräch mit Anwohnern der Linnenstraße gesucht, um sich vor Ort über den Sachstand zu informieren bzw. auszutauschen. Mit gut zehn Anwohnern hat ein intensiver Informationsaustausch stattgefunden: alle Gesprächspartner haben die ständig stattfindende Lärmbelästigung und Ruhestörung durch Autoposer – insbesondere an den Wochenenden – während der Nachtzeit bestätigt bzw. beklagt. Uns wurde detailliert geschildert (Beschleunigungs- und Bremspunkte) wie die permanenten Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der in Fahrtrichtung stetig ansteigenden schnurgeraden Tempo 50 Linnenstraße ablaufen.

Namens der FWG-Fraktion bitte ich hiermit um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Kenntnisse hat die Verwaltung/Ordnungsbehörde in Bezug auf „Auto-Posing“, Lärmbelästigung und Ruhestörung auf der Linnenstraße?
2. Wie ist die Datenlage in Bezug auf Geschwindigkeitsüberschreitungen und Verkehrssicherheit?
3. Hat die Verwaltung eine Zielvorstellung wie die Problemlage der Anwohner: Lärmbelästigung, Ruhestörung und zu wenig Verkehrssicherheit gelöst werden kann?

Mit freundlichen Grüßen

FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum

Gregor Stöppel
Fraktionsvorsitzender

Nutzung des landesweiten Beteiligungsportals "Beteiligung NRW" – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.02.2022

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.02.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, das landesweite Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ einzuführen und eine entsprechende Beteiligungsrichtlinie zu entwickeln.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 31.03.2022 wurde der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.02.2022 beraten (siehe Vorlage 2022/0109 und Niederschrift zur Sitzung). Aus Sicht der Verwaltung hat sich das Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ als sinnvoll dargestellt und soll zukünftig genutzt werden.

Folgende Gründe haben zur Entscheidung geführt:

- Das Angebot wird vom Land Nordrhein-Westfalen über ihren IT-Dienstleister, den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen bereitgestellt und gehostet. Damit wird gleichzeitig auch das technische Knowhow und die Möglichkeit für Schulungen und den Austausch mit anderen Kommunen geboten.
- Das Angebot ist für die Kommunen kostenlos. Weiterentwicklungen des Portals werden allen Mandanten zur Verfügung gestellt. Bei anderen Plattformen, wie beispielsweise Consul, Zebralog oder adhocacy, muss entweder eine Gebühr bezahlt werden oder die Weiterprogrammierungen finanzieren sich über Spenden. Dadurch verlangsamten sich Prozesse.
- Weitere Kommunen im Kreis Warendorf nutzen „Beteiligung NRW“. Mit einem Benutzer-Login können die Bürgerinnen und Bürger sich dann an Beteiligungsformaten der Stadt Beckum, des Kreis Warendorfs und dem Land Nordrhein-Westfalen beteiligen.

- Die Anmeldung kann auch über das Servicekonto NRW erfolgen, das wiederum für alle anderen Online-Dienste im öffentlichen Bereich genutzt wird. Das erleichtert den Zugang.
- Das Portal bietet Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich aktiv und digital in die Gestaltung von Verwaltung und dem öffentlichen Leben einzubringen, ob vor Ort oder auf der Ebene der Landesregierung.

Das Portal soll ab Einführung der neuen städtischen Homepage der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Die Plattform soll zunächst für die Bereiche Beteiligungen, Umfrage und Dialoge genutzt werden. In der Plattform wird im Bereich der Bauleitplanung auf das aktuell genutzte Tool Tetraeder verwiesen. Die städtischen Fachdienste können für ihre geplanten Beteiligungsformate das Portal nutzen.

Eine Beteiligungsrichtlinie soll erarbeitet werden.

Anlage(n):

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

TOP Ö 5
#BEgreen
 f @ GrueneBeckum



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Bündnis90/Die Grünen
 Ratsfraktion der Stadt Beckum

Nadhira de Silva
 Peter Dennin
 Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
 59269 Beckum

E-Mails:
peter.dennin@gruene-beckum.de
nadhira.de-silva@gruene-beckum.de

Herrn

BM Michael Gerdhenrich

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 03.02.2022

Nutzung des landesweiten Beteiligungsportals „Beteiligung NRW“

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

Beckum ist eine Kommune mit vielen interessierten Bürgerinnen und Bürgern, die sich für das politische Geschehen in ihrer Stadt interessieren. Sowohl die politischen Parteien als auch die Stadtverwaltung arbeiten an vielen wertvollen und wichtigen Themen, die eine Stadt innovativ und lebenswert gestalten. Um gute Politik zu machen, ist es wichtig viele Menschen mitzunehmen, zu diskutieren und letztendlich auch nicht nur im Stadtrat, sondern auch in sinnvollen Angelegenheiten die Bürgerschaft mitwirken zu lassen. Das ist nicht nur demokratisch, sondern auch für eine Akzeptanz des Entschiedenen wichtig.

Neue partizipative Formate eröffnen Möglichkeiten, mitzuwirken und mitzuentcheiden. Bürgerbeteiligung ergänzt zunehmend die traditionellen und repräsentativen Verfahren wie etwa das Engagement in politischen Parteien oder die Teilnahme an Wahlen.

Durch die Digitalisierung werden neue Möglichkeiten des Dialogs zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit ihrem Staat und der Verwaltung geschaffen. Die Corona-Pandemie führt uns deutlich vor Augen, wie wichtig digitale Beteiligungsangebote für die Bürgerinnen und Bürger sind. Die neue Plattform ist ein Schritt Richtung Digitalisierung der Verwaltung. Bereits vorhandene analoge Wege der Bürgerbeteiligung sollen dabei für Menschen ohne digitalen Zugang oder digitale Ambitionen weiterhin offen bleiben.

Die Landesregierung hat das zentrale Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ aufgebaut, um den Zugang für Bürgerinnen und Bürger zu den Beteiligungsangeboten zu vereinfachen. Ab sofort können alle Landesbehörden, Kommunen und Kreise in Nordrhein-Westfalen kostenlos das Beteiligungsportal zur Durchführung von Online-Beteiligungen, Umfragen und Meldeverfahren nutzen. So könnte zum Beispiel eine Fragebogenaktion zum neuen Radverkehrskonzept oder zur Spielgeräteaushwahl eines Kinderspielplatzes erfolgen. Die wertvollen Veranstaltungen der VHS, der Beckumer NaTouren der öffentlichen Bücherei, der Gleichstellungsbeauftragten, des Stadtmuseums könnten auf dieser Plattform sichtbar gemacht werden. Ein Suchen auf verschiedenen Seiten entfällt. Alles wäre zentral auf "Beteiligung NRW", Portal Beckum zu sehen. Über die Plattform könnten dann entsprechende Auswertungen gefahren werden. Da die Transparenz der Verwaltung essentiell ist und gute Veranstaltungen nicht im Verborgenen bleiben sollten, stellen wir folgenden

Antrag:

1. Die Stadt Beckum beteiligt sich an dem zentralen Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ zu dem derzeit kostenlose Schulungen für Verwaltungsmitarbeitende angeboten werden.
2. Die Stadt Beckum prüft, ob den politischen Parteien der gleiche Zugriff wie der Verwaltung auf das Portal gewährt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



(Nadhira de Silva)
Fraktionsvorsitzende



(Peter Dennin)
Fraktionsvorsitzender



Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 4. Quartal 2022

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.02.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Gemäß § 15 Nummer 19 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum hat der Bürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten und über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen zu berichten.

Der Bericht für das 4. Quartal 2022 ist als Anlage zur Vorlage beigefügt.

Anlage(n):

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 4. Quartal 2022

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 4. Quartal 2022

1 Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum

1.1 Entwicklung der Investitionskredite vom 01.10. bis 31.12.2022

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.10.2022	0,00 €	12.224.327,90 €	4.387.713,73 €	43.400.175,75 €	60.012.217,38 €
Kreditaufnahmen für Investitionen im 4. Quartal 2022	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreditaufnahmen für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
planmäßige Tilgung im 4. Quartal 2022	0,00 €	151.828,09 €	99.344,38 €	744.032,15 €	995.204,62 €
Tilgung für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stand 31.12.2022	0,00 €	12.072.499,81 €	4.288.369,35 €	42.656.143,60 €	59.017.012,76 €
- Entschuldung/+ Verschuldung	0,00 €	-151.828,09 €	-99.344,38 €	-744.032,15 €	-995.204,62 €

Erläuterung:

* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der investiven Kredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Investitionskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 31.12.2022 833.188 €.

1.2 Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen vom 01.10. bis 31.12.2022

Im 4. Quartal 2022 erfolgten keine Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen von Krediten.

1.3 Jahresentwicklung der Investitionskredite

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2022	0,00 €	12.364.123,15 €	4.323.604,46 €	44.357.597,58 €	61.045.325,19 €
Stand 31.12.2022	0,00 €	12.072.499,81 €	4.288.369,35 €	42.656.143,60 €	59.017.012,76 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2022	+/-0,00 €	-291.623,34 €	-35.235,11 €	-1.701.453,98 €	-2.028.312,43 €

1.4 Liquiditätskredite vom 01.10. bis 31.12.2022

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätskredit					Zinssatz für kurzfristige Aufnahmen (in %)
	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Festgelegter Maximalbetrag	15.000.000,00 €	5.000.000,00 €	700.000,00 €	10.000.000,00 €	30.700.000,00 €	
01.10.2022	0,00 €	1.650.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.650.000,00 €	1,540
19.11.2022	0,00 €	1.650.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.650.000,00 €	2,075
31.12.2022	0,00 €	826.853,33 €	0,00 €	0,00 €	826.853,33 €	2,468
Höchststand im 4. Quartal	0,00 €	1.650.000,00 €	326.988,94 €	0,00 €		1,540 / 2,468
		01.10.2022	28.12.2022			

Zinsen im Kontokorrentverkehr und zur Liquiditätssicherung im 4. Quartal 2022				
Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
0,00 €	1.204,09 €	349,53 €	0,00 €	1.553,62 €

Erläuterung:

- * Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der Liquiditätskredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Liquiditätskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 31.12.2022 1.580.970 €.

1.5 Jahresentwicklung der Liquiditätskredite

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2022	0,00 €	517.155,06 €	0,00 €	0,00 €	517.155,06 €
Stand 31.12.2022	0,00 €	834.207,89 €	0,00 €	0,00 €	834.207,89 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2022	+/-0,00 €	+317.052,83 €	+/-0,00 €	+/-0,00 €	+317.052,83 €

2 Liquide Mittel

2.1 Liquiditätssalden vom 01.10. bis 31.12.2022

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätssalden*				
	Städtischer Haushalt**	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
01.10.2022	15.802.666,84 €	-195.012,33 €	505.608,18 €	3.225.422,80 €	19.338.685,49 €
19.11.2022	17.790.620,70 €	-331.851,75 €	278.268,97 €	4.018.264,29 €	21.755.302,21 €
31.12.2022	15.909.671,75 €	-826.853,85 €	223.862,03 €	1.773.630,59 €	17.080.310,52 €
Höchststand im 4. Quartal	22.994.802,55 € 23.12.2022	-195.012,33 € 01.10.2022	536.592,36 € 04.10.2022	4.029.315,46 € 16.11.2022	
Tiefststand im 4. Quartal	11.539.947,85 € 27.10.2022	-826.853,33 € 31.12.2022	-326.196,10 € 28.12.2022	1.773.630,59 € 31.12.2022	

Verwarentgelte im 4. Quartal 2022				
Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energie- versorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Erläuterung:

* Die Salden bilden sich aus den Beständen der Kontokorrentkonten und den Liquiditätskreditkonten.

** Handvorschüsse (Barkassen) sind im Liquiditätsbestand nicht enthalten. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen keine unterjährigen Zwischenabrechnungen. Zum Stand 31.12.2022 waren 36 Handvorschüsse in Höhe von insgesamt 13.910,00 € im Umlauf.

2.2 Jahresentwicklung der Liquiditätssalden

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2022	11.616.380,48 €	-495.163,33 €	209.865,51 €	1.220.211,40 €	12.551.294,06 €
Stand 31.12.2022	15.909.671,75 €	-826.853,85 €	223.862,03 €	1.773.630,59 €	17.080.310,52 €
- Minderung/+ Erhöhung	+4.293.291,35 €	-331.690,52 €	+13.996,52 €	+553.419,19 €	+4.529.016,54 €

3 Veräußerungen

von Umlaufvermögen vom 01.10. bis 31.12.2022

Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Grundstücke BG 60 „Obere Brede an der A2“	32.432,77 €	117.697,66 €	85.264,89 €
Summe	32.432,77 €	117.697,66 €	85.264,89 €

von Anlagevermögen vom 01.10. bis 31.12.2022

Veräußerungen von Anlagevermögen waren im 4. Quartal 2022 nicht zu verzeichnen.

4 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen

Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen waren im 4. Quartal 2022 nicht zu verzeichnen.

5 Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen

Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen waren im 4. Quartal 2022 nicht zu verzeichnen.

Stammkapitalerhöhung sowie Satzungsänderung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.02.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

14.02.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Rat der Stadt Beckum stimmt der Stammkapitalerhöhung sowie der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH auf der Grundlage der als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Urkunde zu.

Die Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der Stammkapitalerhöhung sowie der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH abzugeben.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist an der Regionalverkehr Münsterland GmbH mit einem Anteil von 0,91 Prozent unmittelbar beteiligt. Die Regionalverkehr Münsterland GmbH ist mit einem Anteil von 3,57 Prozent an der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH beteiligt. Die Stadt Beckum ist somit mit einem durchgerechneten Anteil von 0,03 Prozent mittelbar an der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH beteiligt.

Sachverhalt

Der Kreis Steinfurt hat für eine Reihe von Buslinien im Stadtverkehr Steinfurt, im Ortsverkehr Wettringen und im Ortsverkehr Laer die Einnahmeverantwortung übernommen.

Nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Gesellschaftsvertrag der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH (siehe Anlage 1 zur Vorlage) besteht damit ein Anspruch des Kreises Steinfurt auf Aufnahme in die Gesellschaft. Diese beantragt der Kreis Steinfurt nach Beschluss seines Kreistages vom 24.10.2022 rückwirkend zum 01.08.2022.

Ziel der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH ist die Förderung der Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Die Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH kümmert sich um die Anwendung und Fortentwicklung eines Gemeinschaftstarifes für Gemeinschaftsverkehre in ihrem Tarifraum, und zwar im Sinne der Attraktivität und Leistungsfähigkeit des ÖPNV. Durch die Zusammenarbeit in der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH werden enge Tarifgrenzen überwunden. Gleichzeitig ist sie die Dienstleisterin, um die komplexe Aufteilung der ÖPNV-Einnahmen zu bewältigen.

Mit Blick auf die positiven Auswirkungen auf Zielsetzung und Aufgaben der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH hat die Gesellschafterversammlung am 23.09.2022 einstimmig beschlossen, die gesellschaftsrechtlichen Vorbereitungen zur Aufnahme des Kreises Steinfurt als Gesellschafter vorzunehmen. An der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH sind 28 Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil in Höhe von jeweils 1.000 Euro vertreten. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt aktuell insgesamt 28.000 Euro. Um den Kreis Steinfurt aufzunehmen, soll das Stammkapital um dessen Geschäftsanteil auf 29.000 Euro erhöht werden. Eine entsprechende Beurkundung vor einem Notar hat am 07.12.2022 stattgefunden (siehe Anlage 2 zur Vorlage) und der Kreis Steinfurt hat sein Ansinnen mit Vorlage der Gremienbeschlüsse der Bezirksregierung Münster angezeigt.

Mit Schreiben vom 20.12.2022 informiert die Bezirksregierung Münster die unmittelbar, aber auch mittelbar (zum Beispiel über Verkehrsunternehmen an der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH) beteiligten 43 Städte, Gemeinden und Kreise, dass die Bezirksregierung Münster die Erhöhung des Stammkapitals um 1.000 Euro verbunden mit einer Änderung der einzelnen Geschäftsanteile von 3,57 Prozent auf 3,45 Prozent gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als wesentlich erachtet und deshalb von allen betroffenen Stadt- und Gemeinderäten sowie Kreistagen entsprechende Beschlüsse möglichst bis zum 31.03.2023 zu fassen und bei der Bezirksregierung Münster anzuzeigen sind.

Zustimmung der Stadt Beckum

Das Zustimmungserfordernis der Stadt Beckum zur Stammkapitalerhöhung und zur Gesellschaftsvertragsänderung der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH ergibt sich aus ihrer mittelbaren Beteiligung über die Regionalverkehr Münsterland GmbH. Ihre kommunalen Vertreter im Sinne von § 108 Absatz 6 GO NRW dürfen der Stammkapitalerhöhung und der damit einhergehenden Änderung des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Gremienentscheidung zustimmen. Die Höhe der kommunal gehaltenen Einzelanteile und die Beteiligungsstufe (unmittelbar/mittelbar) spielen keine Rolle.

Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW

Für die Stammkapitalerhöhung und der damit zusammenhängenden Änderung des Gesellschaftsvertrages der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH ist die Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 115 GO NRW erforderlich. Mit Erlass vom 24.08.2016 hat das damalige Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Münster zur zuständigen Aufsichtsbehörde für erforderliche Anzeigeverfahren der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH gemäß § 120 Absatz 5 GO NRW bestimmt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muss die Stadt Beckum den hier gefassten Beschluss binnen einer bestimmten Frist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzeigen.

Anlage(n):

- 1 Gesellschaftsvertrag Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH
- 2 Notarielle Beurkundung
- 3 Gesellschafterliste Stand September 2022

TOP Ö 7

ANLAGE

Stand .17.11.16 Gesellschaftsvertrag

der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH

Präambel

Die im Tarifraum Münsterland und Ruhr-Lippe tätigen erlösverantwortlichen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen schließen folgenden Gesellschaftsvertrag. Die bisher bestehenden Gesellschaftsverträge VGM und VRL vom 28.05.2000 und die Kooperationsvereinbarung zwischen VGM und ZVM vom 12.11.2003 sowie die Kooperationsvereinbarung zwischen VRL und ZRL vom 27.10.2003 werden separat aufgehoben und hierdurch ersetzt.

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Münster.

§ 2

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in den Tarifräumen Münsterland (bestehend aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Warendorf, Steinfurt und Stadt Münster) und Ruhr-Lippe (bestehend aus den Kreisen Unna, Soest, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis und Stadt Hamm). Dazu gehören der öffentliche straßengebundene Personennahverkehr (ÖSPNV) und der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr (SPNV).
- (2) Die Gesellschaft kann ferner Geschäfte jeder Art durchführen, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen und sich zu diesem Zweck auch an anderen Unternehmen und Gesellschaften beteiligen und solche gründen.
- (3) Zweck der Gesellschaft ist die Anwendung und Fortentwicklung eines Gemeinschaftstarifes für Gemeinschaftsverkehre in den Tarifräumen Münsterland und Ruhr-Lippe, die Sicherung und Weiterentwicklung der Attraktivität und Leistungsfähigkeit des ÖPNV sowie die Weiterentwicklung eines wirtschaftlichen und integrierten Verbundverkehrs zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen.
- (4) Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf Aufgaben der folgenden Bereiche:
 - a) Erbringung von Management- und Serviceleistungen auf dem Gebiet des ÖPNV für die Gesellschafter und im Rahmen von Dienstleistungs- oder Kooperationsverträgen auch für Dritte.
 - b) Tarifierung und Tarifentwicklung ,
 - c) Mitwirkung und Regelung der Einnahmeverteilung in den Tarifräumen Münsterland und Ruhr-Lippe.
 - d) Mitwirkung an der Anwendung und Fortentwicklung von Übergangstarifen und tariflichen Kragenlösungen zu benachbarten Kooperationsräumen, anderen angrenzenden Räumen und zum Schienenpersonenverkehr. Dies gilt auch für die landesweiten Planungen zur Bildung und Anwendung eines den Gemeinschaftstarif überlagernden NRW-Tarifes und anderer benachbarter Tarifräume. Hierzu sind gesonderte Regelungen zu treffen

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 28.000,- EURO (in Worten: achtundzwanzigtausend EURO).
- (2) Gesellschafter können sein: Verkehrsunternehmen bzw. Zusammenschlüsse von Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen in den Tarifräumen Münsterland und/oder Ruhr-Lippe selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer) mit eigener Erlösverantwortung erbringen bzw. aufgrund wirksam geschlossener Verträge oder Konzessionen zukünftig erbringen werden, sowie erlösverantwortliche Aufgabenträger des Personennahverkehrs in den vorbezeichneten Tarifräumen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, besteht für den Erlösverantwortlichen ein Anspruch auf die Aufnahme in die Gesellschaft. Bei gemeinsamer Erlösverantwortung für Verkehrsleistungen soll eine Abstimmung erfolgen, wer von beiden Gesellschafter in der GmbH wird.
- (3) Auf das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter nachfolgende Geschäftsanteile:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Nennbetrag</u>	<u>Gesellschafter</u>
<u>1</u>	<u>1.000</u>	<u>DB Regio Aktiengesellschaft</u>
<u>2</u>	<u>1.000</u>	<u>BRS Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH</u>
<u>3</u>	<u>1.000</u>	<u>BVR Busverkehr Rheinland GmbH</u>
<u>4</u>	<u>1.000</u>	<u>EVG Euregio- Verkehrsgesellschaft GmbH & Co. KG</u>
<u>5</u>	<u>1.000</u>	<u>Kraftverkehr Münsterland Cornelius Weilke GmbH & Co. KG</u>
<u>6</u>	<u>1.000</u>	<u>MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH</u>
<u>7</u>	<u>1.000</u>	<u>Regionalverkehr Münsterland GmbH</u>
<u>8</u>	<u>1.000</u>	<u>Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH</u>
<u>9</u>	<u>1.000</u>	<u>StadtBus Bocholt GmbH</u>
<u>10</u>	<u>1.000</u>	<u>Verkehrsbetrieb Hamm Gesellschaft mit beschränkter Haftung</u>
<u>11</u>	<u>1.000</u>	<u>Stadtwerke Münster GmbH</u>
<u>12</u>	<u>1.000</u>	<u>Verkehrsbetrieb Wilhelm Schäpers GmbH & Co. KG</u>
<u>13</u>	<u>1.000</u>	<u>Verkehrsgesellschaft Breitenbach mbH & Co. KG</u>
<u>14</u>	<u>1.000</u>	<u>Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH</u>
<u>15</u>	<u>1.000</u>	<u>WB WestfalenBus GmbH</u>
<u>16</u>	<u>1.000</u>	<u>Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe</u>

<u>17</u>	<u>1.000</u>	<u>Kreis Coesfeld</u>
<u>18</u>	<u>1.000</u>	<u>Gronemann GmbH</u>
<u>19</u>	<u>1.000</u>	<u>RVN Regionalverkehr Niederrhein GmbH</u>
<u>20</u>	<u>1.000</u>	<u>Kreis Warendorf</u>
<u>21</u>	<u>1.000</u>	<u>Veelker GmbH & Co. KG</u>
<u>22</u>	<u>1.000</u>	<u>Kreis Borken</u>
<u>23</u>	<u>1.000</u>	<u>Husmann Reisen GmbH</u>
<u>24</u>	<u>1.000</u>	<u>Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH</u>
<u>25</u>	<u>1.000</u>	<u>National Express Rail GmbH</u>
<u>26</u>	<u>1.000</u>	<u>EBR - Busreisen GmbH</u>
<u>27</u>	<u>1.000</u>	<u>Josef Kottenstedte GmbH Omnibusbetriebe</u>
<u>28</u>	<u>1.000</u>	<u>Verkehrsgesellschaft Ahlen mbH</u>

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile der Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Einer Zustimmung nach Absatz 1 bedarf es nicht für Verfügungen an mit einem Gesellschafter verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG.

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie zur Entlastung der Geschäftsführung statt. Zusätzlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung jährlich zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn mindestens ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies unter Nennung der Tagesordnung beantragen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung von der Geschäftsführung in Textform gemäß § 126b BGB mit einer Frist von 20 Werktagen einzuberufen, die Informationen und Unterlagen, die zur Vorbereitung übermittelt werden, sind in der Regel 10, spätestens jedoch fünf Werktage vor der Sitzung zu übermitteln. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung mit einzuberechnen. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind den Gesellschaftern mit der Einberufung zu übersenden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesellschafter vertreten sind. Eine Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Ist danach eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Erneute Bestellungen sollen bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führen den Vorsitz über die Gesellschafterversammlung.
- (5) Der Rat bzw. der Kreistag der an den Gesellschaftern unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gebietskörperschaft bestellt einen Vertreter der jeweiligen Gebietskörperschaft in die Gesellschafterversammlung. Die jeweiligen Räte/Kreistage können beschließen, dass die Geschäftsführer beteiligter kommunaler Unternehmen

diese Vertretung wahrnehmen. Sie übernehmen den Sitz und die Stimme des Gesellschafters, an dem die betreffende Gebietskörperschaft beteiligt ist. Sie haben in den Organen der Gesellschaft die Interessen der Gebietskörperschaft zu verfolgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie sind an die Beschlüsse des Rates/Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben als vom Rat/Kreistag bestellte Vertreter ihr Amt auf Beschluss des Rates/Kreistages jederzeit niederzulegen. Die Vertreter der Gebietskörperschaft haben gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW den Rat/Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme und kann diese Stimme nur einheitlich abgeben.
- (2) Bei Beschlüssen, mit denen Entscheidungen getroffen werden, die ausschließlich Gesellschafter der Tarifkooperationsräume Ruhr-Lippe bzw. Münsterland betreffen, sollen sich die Gesellschafter des jeweils nicht betroffenen Tarifraumes der Stimmabgabe enthalten. Insbesondere bei Beschlüssen, mit denen Entscheidungen zu lokalen Tarif- und Marketingmaßnahmen getroffen werden, haben sich die Gesellschafter der Stimmabgabe zu enthalten, sofern sie räumlich und sachlich nicht betroffen sind und nicht anteilig mit Kosten belastet werden. NWL, bzw. ZVM und ZRL enthalten sich bei der Stimmabgabe zu Beschlüssen über die Mandatierung der Geschäftsführung im Hinblick auf die Ausübung des Stimmrechtes der Gesellschaft in der Westfalentarif GmbH.
- (3) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren, d. h. ohne Einhaltung der Bestimmungen in § 7 Abs. 2, gefasst werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Jeder Gesellschafter hat den Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform zu bestätigen. Widerspricht ein Gesellschafter nach einer Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform nicht innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, wird dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren gewertet. Die

Nichtbeantwortungen gelten dementsprechend als nicht abgegebene Stimmen. Im Übrigen findet Abs. 1 Anwendung. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind jeweils der Niederschrift der nächsten Gesellschafterversammlung beizufügen.

- (4) Über die Ergebnisse und Beschlüsse werden Niederschriften durch die Geschäftsführung gefertigt und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. seinem Vertreter unterzeichnet. Den Versand der Niederschriften an die Mitglieder veranlasst die Geschäftsführung.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Stimmquoren

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

Nr.	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Stimmquorum
1.	Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage;	Einstimmig
2.	Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;	Einstimmig
3.	Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;	Einstimmig
4.	Aufnahme neuer Gesellschafter;	Einstimmig
5.	Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbänden, Verkehrsverbänden bzw. Tarifgemeinschaften;	Einstimmig
6.	Genehmigung des Erwerbs oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung;	Einstimmig
7.	Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;	Einstimmig
8.	Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; Erteilung und Widerruf von Prokuren, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung	Einstimmig
9.	Wahl des Abschlussprüfers; Entlastung der Geschäftsführung	Zwei Drittel
10.	Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses	Zwei Drittel

11.	Einberufung und Auflösung von Arbeitskreisen neben den Tarifausschüssen	Zwei Drittel
12.	sonstige zur Organisation des Gemeinschaftstarifes erforderlichen Tätigkeiten;	Einstimmig
13.	Abschluss von Verträgen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines 50.000 € übersteigenden Betrages verpflichtet wird, soweit diese Geschäfte nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind;	Einstimmig
14.	Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und	Einstimmig

- (2) Für die Mandatierung der Geschäftsführung zur Stimmabgabe bei Beschlüssen in verbundenen Unternehmen gilt: Die Gesellschafterversammlung beschließt einstimmig darüber, welchen Beschlüssen die Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen von verbundenen Unternehmen oder in vergleichbaren Gremien auf Ebene von NRW zustimmt bzw. welche abgelehnt werden sollen. Kommt ein solch einstimmiger Beschluss trotz intensiver Beratung nicht zustande, hat sich die Geschäftsführung in den Gremien der Stimme zu enthalten.

Die Gesellschafterversammlung entsendet einen stimmberechtigten Vertreter in die Gremien verbundener Unternehmen, sofern die Geschäftsführung der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH durch Personalunion eine Funktion in der Leitung der verbundenen Unternehmen wahrnimmt.

- (3) Im Übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung über Angelegenheiten, die ihr aus Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung bedarf vor der Ausübung des Stimmrechts in Beteiligungsgesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/in/innen, der/die die Geschäfte nach einer von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung führt/führen. Durch Gesellschafterbeschluss kann dem/der/den

Geschäftsführer/in/(n) Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- (3) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Die Bestellung der Geschäftsführung und der Prokuristen erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern in einer Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschlossen wird. Sie gibt die geforderten Auskünfte und bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und setzt sie um.
- (6) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen. Sie ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihr dies durch den Gesellschaftsvertrag sowie durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auferlegt wird.
- (7) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB angegeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:
 - Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag.
 - Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

- Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 11

Rechtsstellung der Gesellschafter

- (1) Die Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger bleiben Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Gesellschafter tragen weiterhin die Einnahmenverantwortung und steuerliche Verantwortung für ihre Linien.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) In sinngemäßer Anwendung, der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften hat die Geschäftsführung spätestens bis zum 30.09. eines Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, so dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres diesen beraten und beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht. Ferner enthält der Wirtschaftsplan Regelungen zu den Gesellschafterbeiträgen und Kostentragungspflichten.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, die den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen ist.
- (4) Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 Gemeindeordnung NRW zu führen.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs.1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr.1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr.3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.
- (3) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.
- (4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.

§ 14 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter jederzeit die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen.
- (3) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung eines Geschäftsanteils beschließen, wenn
 - a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse abgelehnt worden ist;
 - b) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters unternommen wurden und diese nicht innerhalb von drei Monaten seit ihrer Einleitung wieder aufgehoben werden;
 - c) ein Gesellschafter die Gesellschaft nach § 16 kündigt;
 - d) ein Gesellschafter nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erfüllt;
 - e) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund eintritt. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen wesentliche Pflichten verstößt, die ihm nach diesem Vertrag oder nach aufgrund dieses Vertrags ergangenen Beschlüssen obliegen, oder wenn der Gesellschaft aus anderen Gründen ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist.
- (4) Die Einziehung des Geschäftsanteils nach Abs. 3 kann nur durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss erfolgen. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (5) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund des Beschlusses der Gesellschafter. Die Gesellschafter mit kommunaler Beteiligung haben § 113 GO NRW zu beachten.
- (6) Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses beim betreffenden Gesellschafter wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht und vom Recht auf Gewinnbezug ausgeschlossen.

- (7) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf einen im Beschluss zu benennenden Dritten abzutreten hat (Zwangsabtretung), der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erfüllt.
- (8) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Buchwertes des Geschäftsanteiles, soweit dies zulässig ist. Die Einziehungsvergütung ist vier Wochen nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung zu zahlen.
- (9) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 15

Änderungs- und Wirksamkeitsklausel

- (1) Ändern sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse so wesentlich, dass eine Fortsetzung des Vertrages für eine Vertragspartei zu unzumutbaren wirtschaftlichen Auswirkungen führt, so haben die Vertragsparteien auf Antrag über eine Anpassung des Vertrages zu verhandeln.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wäre, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für eine Vertragslücke.
- (3) Die Gesellschafter vereinbaren unabhängig von der festgelegten Kündigungsfrist über eine Modifizierung einzelner Regelungen zu verhandeln, wenn und soweit veränderte Rahmenbedingungen dies erfordern.

§ 16

Kündigung

- (1) Der Gesellschaftsvertrag kann jeweils zum Jahresende mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden. Der betroffene Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Buchwertes seines Geschäftsanteils, soweit dies zulässig ist.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden, insbesondere wenn Verkehrsverträge und Linienkonzessionen unterjährig auslaufen.
- (3) Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind gegenüber der Gesellschaft zu erklären.

§ 17

Funktionsbezeichnung und Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.
- (2) Das Landesgleichstellungsgesetz findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Münster.



Verhandelt

zu Greven (Westf.), am 07.12.2022

Vor dem unterzeichneten Notar

Hubertus Bange

mit dem Amtssitz in

48268 Greven (Westf.)

TOP Ö 7

erschieden heute:

1. Herr Carsten Rehers, geboren am 17.08.1975,
wohnhaft Steinmarderweg 21, 49479 Ibbenbüren,
handelnd nicht für sich persönlich sondern aufgrund dieser Urkunde im Original beigefüg-
ter Vollmacht
für den Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. 48565 Steinfurt
2. Herr Matthias Hehl, geboren am 18.07.1969,
geschäftsansässig bei der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH,
Schorlemerstraße 12-14, 48143 Münster,
handelnd nicht für sich persönlich, sondern als Vertreter ohne Vertretungsmacht für
 - 2.1 DB Regio Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (Amtsgericht Frankfurt, HRB 50977)
 - 2.2 Erfmann Reisen GmbH & Co. KG, mit Sitz in Altenberge, (Amtsgericht Steinfurt, HRA 1327)
 - 2.3 BVR Busverkehr Rheinland GmbH, mit Sitz in Düsseldorf, (Amtsgericht Düsseldorf, HRB 24687)
 - 2.4 EVG Euregio – Verkehrsgesellschaft GmbH & Co. KG, mit Sitz in Münster, (Amtsge-
richt Münster, HRA 5206)
 - 2.5 Kraftverkehr Münsterland Cornelius Weilke GmbH & Co. KG, mit Sitz in Greven,
(Amtsgericht Steinfurt, HRB 1824)
 - 2.6 MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, mit Sitz in Lüdenscheid, (Amtsgericht
Iserlohn, HRB 3898)
 - 2.7 Regionalverkehr Münsterland GmbH, mit Sitz in Münster, (Amtsgericht Münster, HRB
1489)
 - 2.8 Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, mit Sitz in Soest, (Amtsgericht Arnsberg, HRB
5439)
 - 2.9 StadtBus Bocholt GmbH, mit Sitz in Bocholt, (Amtsgericht Coesfeld, HRB 8858)
 - 2.10 Verkehrsbetrieb Hamm Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Hamm,
(Amtsgericht Hamm, HRB 361)
 - 2.11 Stadtwerke Münster GmbH, mit Sitz in Münster, (Amtsgericht Münster, HRB 343)
 - 2.12 Verkehrsbetrieb Wilhelm Schäpers GmbH & Co. KG, mit Sitz in Nordwalde, (Amtsge-
richt Steinfurt, HRA 1166)
 - 2.13 Verkehrsgesellschaft Breitenbach mbH & Co. KG, mit Sitz in Hamm, (Amtsgericht
Hamm, HRA 592)
 - 2.14 Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, mit Sitz in Kamen, (Amtsgericht Hamm, HRB
4491)
 - 2.15 WB Westfalen Bus GmbH, mit Sitz in Münster, (Amtsgericht Münster, HRB 3197)
 - 2.16 Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe, mit Sitz in Unna,
 - 2.17 Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

- 2.18 Gronemann GmbH, mit Sitz in Hopsten, (Amtsgericht Steinfurt, HRB 5371)
- 2.19 Märkischer Kreis, Heedfelder Str. 45 58509 Lüdenscheid
- 2.20 Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf
- 2.21 Veelker GmbH & Co. KG, mit Sitz in Ochtrup, (Amtsgericht Steinfurt, HRA 6213)
- 2.22 Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken
- 2.23 Husmann Reisen GmbH, mit Sitz in Neuenkirchen, (Amtsgericht Steinfurt, HRB 4786)
- 2.24 Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine GmbH, mit Sitz in Rheine, (Amtsgericht Steinfurt, HRB 3844)
- 2.25 National Express Rail GmbH, mit Sitz in Köln, (Amtsgericht Köln, HRB 82367)
- 2.26 EBR-Busreisen GmbH, mit Sitz in Emsdetten, (Amtsgericht Steinfurt, HRB 3925)
- 2.27 Josef Kottenstedte GmbH, Omnibusbetriebe, mit Sitz in Ennigerloh, (Amtsgericht Münster, HRB 9626)
- 2.28 Verkehrsgesellschaft Ahlen mbH, mit Sitz in Ahlen, (Amtsgericht Münster, HRB 15823).

Die Erschienenen sind ausgewiesen durch ihren gültigen Personalausweis/Reisepass.

Der Notar fragte nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 7 BeurkG. Sie wurde verneint.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung nachstehenden

Kaptalerhöhungsbeschlusses nebst Satzungsänderung

bei der

Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH

und erklärten:

Präambel:

An der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH, mit Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 16513 (nachfolgend „Gesellschaft“), sind die Vertretenen zu 2.1. – 2.28 als Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil in Höhe von jeweils 1.000,00 € beteiligt. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt 28.000,00 €. Diese Angabe entsprechen gemäß der am heutigen Tage durch den amtierenden Notar erfolgten Einsicht in das elektronische Handelsregister beim Amtsgericht Münster der aktuellen Gesellschafterliste der Gesellschaft vom 02.12.2020.

Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind vollständig eingezahlt.

Nachfolgend soll eine Barkapitalerhöhung unter Aufnahme eines neuen Gesellschafters bei der Gesellschaft beschlossen werden.

A. Gesellschafterbeschluss, Barkapitalerhöhung und Sachkapitalerhöhung

Wir, die Vertretenen zu 2.1. – 2.28, handeln als alleinige Gesellschafter der vorstehend bezeichneten Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH.

Unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung und Vorbereitung halten wir hiermit eine **Gesellschafterversammlung der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH** ab.

Wir beschließen einstimmig:

1. Das Stammkapital der Gesellschaft wird von € 28.000,00 um € 1.000,00 auf € 29.000,00 erhöht.
2. Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. 48565 Steinfurt, wird zur Übernahme eines Geschäftsanteils im Nennbetrag von EUR 1.000,00 zugelassen.
3. Die Einlagen auf das erhöhte Stammkapital hinsichtlich des neuen Geschäftsanteils sind in bar zu erbringen und sofort zur Zahlung fällig.
4. Für die Bareinlagen wird dem Kreis Steinfurt außer der Ausgabe des zuvor genannten neuen Geschäftsanteils keine weitere Gegenleistung gewährt.
5. Der neu ausgegebene Geschäftsanteil ist mit sofortiger Wirkung – auch für sämtliche noch nicht ausgeschütteten Gewinne – gewinnbezugsberechtigt.
6. Der Gesellschaftsvertrag wird wegen der zuvor erfolgten Kapitalerhöhung in § 4 (1) wie folgt neu gefasst und § 4 (3) gestrichen:

„§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 29.000,00 (in Worten: Euro neunundzwanzigtausend).

(2) unverändert

(3) gestrichen.

Im Übrigen bleibt der Gesellschaftsvertrag unverändert.

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

B. Übernahmeerklärung

Der Kreis Steinfurt erklärt, auf das erhöhte Stammkapital der Gesellschaft den neu geschaffene Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 1.000,00 mit der Verpflichtung zu übernehmen, auf den Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 1.000,00 die Bareinlage in Höhe von € 1.000,00 unverzüglich zu erbringen.

C. Kosten, Sonstiges

Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft.

Nebenbestimmungen zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung soll das treten, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie von der Unwirksamkeit oder dem Fehlen Kenntnis gehabt hätten.

Die Vertretenen zu 2.1. – 2.28 bevollmächtigen ohne Erteilung eines Auftrages und unter Ausschluss jeglicher Haftung - soweit zulässig -

den Bürovorsteher Heinz-Dieter Fischer, und die ReNo-Fachangestellte Daniela Schoo, alle dienstansässig bei dem amtierenden Notar, und zwar jeden für sich,

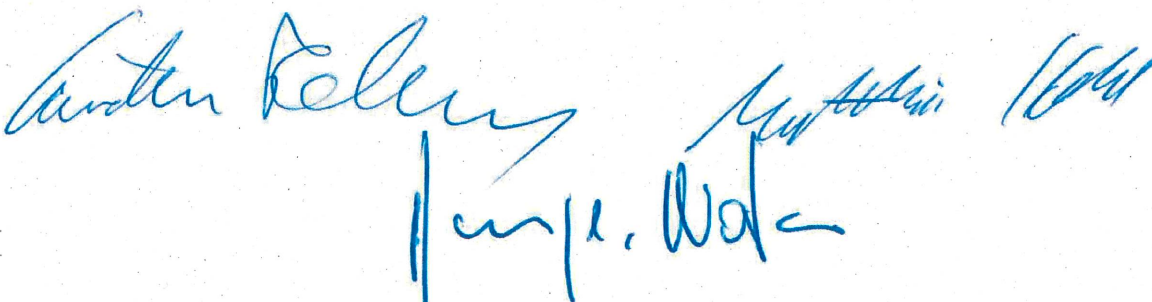
für sie zu dieser Kapitalerhöhung und Gesellschaftsvertragsänderung berichtigende und/oder ergänzende Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen, die sich noch als erforderlich und/oder zweckmäßig erweisen sollten, um die sachgerechte Eintragung der Kapitalerhöhung bzw. Satzungsänderung in das Handelsregister zu erreichen. Die Vollmacht beinhaltet ausdrücklich das Recht zur Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen; sie schließt auch das Stimmrecht ein, insbesondere zu dem Zweck, zur Beseitigung von Eintragungshindernissen notwendig werdende oder sachgerechte Änderungen oder Ergänzungen des Kapitalerhöhungsbeschlusses oder Gesellschaftsvertrages vorzunehmen.

Die Bevollmächtigten werden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, d.h. sie sind ermächtigt und berechtigt, die Vollmachtgeber bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten. Die Bevollmächtigten sind von einer Pflicht zur Verwendung der Vollmacht freigestellt. Von der Vollmacht darf nur vor dem amtierenden Notar Gebrauch gemacht werden.

Der Notar wies die Erschienenen insbesondere darauf hin, dass

- die Kapitalerhöhung erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister wirksam wird,
- alle Gesellschafter für die Stammeinlageleistung auf die übernommenen Geschäftsanteile haften,
- Einzahlungen auf die im Rahmen der Kapitalerhöhung übernommenen Geschäftsanteile vor Fassung des Kapitalerhöhungsbeschlusses im Regelfall keine Tilgungswirkung haben können. Eine Tilgung der Einlageschuld durch solche Voreinzahlung ist jedoch u. a. dann möglich, wenn der eingezahlte Betrag als solcher, nicht nur wertmäßig, noch vorhanden ist. Die Zahlung auf ein debitorisches Konto der Gesellschaft vor Fassung des Kapitalerhöhungsbeschlusses hat keine Erfüllungswirkung. Falls die Einlageschuld nicht ordnungsgemäß erbracht wird, muss der betreffende Übernehmer die Einlage (insbesondere im Fall der Insolvenz der Gesellschaft) nochmals erbringen. Der Erschienene zu 1. erklärt hierzu, dass der Kreis Steinfurt noch keinerlei Einzahlungen auf den übernommenen neuen Geschäftsanteil erbracht haben.

Die Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben:



Kreis Steinfurt
Der Landrat
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt


Erteilung einer Vollmacht

Hiermit wird dem Kreisbaudezernenten, Herrn Carsten Rehers, geboren am 17.08.1975, wohnhaft Steinmarderweg 21, 49479 Ibbenbüren Vollmacht erteilt, den Kreis Steinfurt bei folgenden Rechtsgeschäften zu vertreten:

- Übernahme eines im Wege der Kapitalerhöhung neu geschaffenen Geschäftsanteils im Nennbetrag von 1.000,00 € bei der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH mit Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 16513,
- Verpflichtung zur Einzahlung einer in bar und in voller Höhe zu erbringenden Stammeinlage im Betrag von 1.000,00 € auf diesen Geschäftsanteil.

Herr Reher ist bevollmächtigt, alle Erklärungen abzugeben, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Übernahme des Geschäftsanteils im Nennbetrag von 1.000,00 € nebst Verpflichtung zur Einzahlung einer Stammeinlage im Betrag von 1.000,00 € auf diesen Geschäftsanteil rechtswirksam herbeizuführen.

Steinfurt, 24.11.2022



Dr. Martin Sommer
Landrat

Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH
Schorlemerstr. 12-14
48143 Münster

Gesellschafterliste

Stand September 2022

Lfd. Nr	Gesellschafter	Zusatz	Straße	Ort	Ansprechpartner
1	Verkehrsgesellschaft Breitenbach mbH & Co. KG	Herr Weber	Richard-Wagner-Str. 22	59063 Hamm	Herr Weber
2	Kraftverkehr Münsterland Cornelius Weilke GmbH & Co. KG	Herr Weilke	Hansaring 26	48268 Greven	Herr Weilke
3	Verkehrsbetrieb Wilhelm Schäpers GmbH & Co. KG		Westring 1	48356 Nordwalde	Frau Schäpers-Scheiwe
4	StadtBus Bocholt GmbH		Europaplatz 20	46399 Bocholt	Herr Dörpinghaus
5	WB Westfalen Bus GmbH		Bahnhofstr. 1- 5	48143 Münster	Herr Pöppinghege
6	BVR Busverkehr Rheinland GmbH	c/o WB Westfalen Bus GmbH	Bahnhofstr. 1- 5	48143 Münster	Herr Pöppinghege
7	EVG Euregio - Verkehrsgesellschaft GmbH & Co. KG		Westring 1	48356 Nordwalde	Herr Weilke
8	Gronemann GmbH		Hauernweg 18	48496 Hopsten	Herr Hülsmann jr.
9	Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		Hafenbahn 10	48431 Rheine	Herr Zunker
10	Josef Kottenstedte GmbH Omnibusbetriebe		Von-Eichendorff-Str. 2-4	59320 Ennigerloh-Ostenfeld	Frau Kottenstedte
11	Veelker GmbH & Co. KG		Am Langenhorster Bahnhof 24	48607 Ochtrup	Herr Erfmann
12	Husmann Reisen GmbH		Eilersweg 6	48485 Neuenkirchen	Herr Husmann
13	EBR-Busreisen GmbH		Vennweg 97	48282 Emsdetten	Herr Kobytzki
14	National Express Rail GmbH		Johannisstr. 60 - 64	50668 Köln	Herr Mell
15	Regionaverkehr Münsterland GmbH		Krögerweg 11	48155 Münster	Herr Hericks
16	Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH		Krögerweg 11	48155 Münster	Herr Hericks
17	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH		Krögerweg 11	48155 Münster	Herr Schmüling
18	MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH		Wehberger Str. 80	58507 Lüdenscheid	Herr Janning
19	Stadtwerke Münster GmbH		Hafenplatz 1	48155 Münster	Herr Gäfgen/Herr Koddenberg
20	Kreis Borken; Der Landrat	c/o Zweckverband SPNV Münsterland, Fachbereich Bus	Schorlemerstr. 26	48143 Münster	Frau Dr. Schwenzow
21	Kreis Coesfeld; Der Landrat	c/o Zweckverband SPNV Münsterland, Fachbereich Bus	Schorlemerstr. 26	48143 Münster	Herr Dr. Tepe
22	Kreis Warendorf; Der Landrat	c/o Zweckverband SPNV Münsterland, Fachbereich Bus	Schorlemerstr. 26	48143 Münster	Herr Dr. Bleicher / Herr Terwey
23	Verkehrsgesellschaft Ahlen mbH		Industriestr. 40	59229 Ahlen	Herr Rheker
24	Verkehrsbetrieb Hamm Gesellschaft mit beschränkter Haftung	c/o Stadtwerke Hamm GmbH	Südring 1-3	59065 Hamm	Herr Bartsch
25	DB Regio Aktiengesellschaft	Region NRW	Bahnhofstr. 1- 5	48143 Münster	Herr Kleine Stevermüer
26	Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)		Friedrich-Ebert-Straße 19	59425 Unna	Herr Volmer/Herr Kagels
27	Erfmann Reisen GmbH & Co. KG (ab 01.01.2020)		Am Landwehrbach 7	48341 Altenberge	Herr Erfmann
28	Märkischer Kreis (ab 01.06.2020)	Der Landrat	Heedfelder Str. 45	58509 Lüdenscheid	Herr Bruch
29	Kreis Steinfurt (ab 01.08.2022)	Der Landrat	Tecklenburger Str. 10	48565 Steinfurt	Herr Rehers/Herr Dr. Guth



Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.02.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

14.02.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

§ 4 Absatz 3 Gewässerunterhaltungsgebührensatzung enthält bei der Definition der übrigen (= unbefestigten) Flächen eine widersprüchliche Formulierung. Dort muss es statt „veränderte natürliche Bodenbeschaffenheit“ „unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit“ heißen. Die derzeitige Formulierung ist erkennbar fehlerhaft. Da der Fehler bei verständiger Würdigung der Formulierung erkennbar ist, hat er in der Anwendung der Satzung keine gravierenden Auswirkungen. Die Satzung ist dadurch nicht rechtswidrig. Gleichwohl soll der Widerspruch in der Satzung ausgeräumt werden.

Anlage(n):

4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 39 bis 42 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, §§ 62 bis 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 22. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

§ 4 „Gebührenmaßstab“ Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Übrige (= unbefestigte) Flächen sind Flächen, die eine originäre und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen, insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Wälder.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Beckum

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.02.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

14.02.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 5. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Hundesteuersatzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Beckum bestimmt in § 9 Nummer 3, dass ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.

§ 20 Absatz 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) bestimmt, dass eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

In den Fällen einer verspäteten Abmeldung eines Hundes liegt keiner der genannten Tatbestände und damit keine Abgabengefährdung oder Abgabenverkürzung vor. Im Gegenteil leistet der Hundehalter weiterhin die Abgaben.

Der bislang definierte Ordnungswidrigkeitstatbestand ist daher aus der Hundesteuersatzung zu entfernen. § 9 Hundesteuersatzung soll insgesamt neu gefasst werden.

Die aktuelle Hundesteuer-Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen führt den Bußgeldtatbestand der verspäteten Abmeldung eines Hundes ebenfalls nicht mehr auf.

Anlage(n):

5. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Hundesteuersatzung

Fassung der Stadt Beckum zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Beckum

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und §§ 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Beckum vom 14. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

§ 9 „Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Absatz 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Aufhebung der Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.02.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

14.02.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Satzung der Stadt Beckum zur Aufhebung der Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Aufhebung der Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Durch die Aufhebung der Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum können künftig keine Einnahmen mehr aus der Steuererhebung erzielt werden. Der in Vorjahren gebildete Haushaltsansatz von 30.000 Euro pro Jahr ist im Haushalt 2023 bereits nicht mehr berücksichtigt worden.

Erläuterungen:

Die Städte und Gemeinden sind gemäß § 1 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) dazu berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Nach Artikel 105 Absatz 2a Satz 1 Grundgesetz (GG) dürfen lediglich örtliche Aufwandssteuern erhoben werden, die nicht mit bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.

In der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 20.09.2018 wurde der Erlass der Wettbürosteuersatzung beschlossen (siehe Vorlage 2018/0184 und Niederschrift über die Sitzung). Die Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum ist mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die Wettbürosteuersatzung wurde auf Grundlage der zum Beschlusszeitpunkt geltenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes insbesondere hinsichtlich des Steuergegenstandes (das im Stadtgebiet ausgeübte Vermitteln und/oder Veranlassen von Pferdewetten und Sportwetten in Räumlichkeiten, die neben der Annahme von Wettscheinen – auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen – auch das

Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen [Wettbüros]) und des Steuermaßstabes (Wetteinsatz) erlassen.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte seinerzeit in einem Urteil vom 29.06.2017 (Aktenzeichen 9 C 7.16) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Wetteinsatz den sachgerechtesten Steuermaßstab bildet (4. Leitsatz). In dem genannten Urteil wurde der bislang teilweise verwandte Flächenmaßstab als unzulässig angesehen.

Mit Urteil vom 20.09.2022 (Aktenzeichen 9 C 2.22) ist das Bundesverwaltungsgericht nunmehr – in einem Verfahren an dem die Stadt Beckum nicht beteiligt war – von seiner bisherigen Rechtsprechung abgewichen und hat die Gleichartigkeit kommunaler Wettbürosteuern auf Grundlage des Steuermaßstabes „Wetteinsatz“ mit bundesgesetzlich geregelten Rennwetten- und Sportwettensteuern bejaht und damit einer Besteuerung auf kommunaler Ebene die Grundlage entzogen. Den Hintergrund für die Unzulässigkeit der kommunalen Wettbürosteuer bildet das sogenannte Gleichartigkeitsverbot des Artikels 105 Absatz 2a GG, für das das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zu örtlichen Übernachtungssteuern (Beschluss vom 22.03.2022, Aktenzeichen 1 BvR 2868/15 und andere) erst jüngst genauere Voraussetzungen definiert hat. Diese genaueren Voraussetzungen – die in den Jahren 2017/2018 auch dem Bundesverwaltungsgericht noch nicht bekannt sein konnten – wirken sich nun derart auch auf kommunale Wettbürosteuern aus, dass eine Besteuerung auf kommunaler Ebene aktuell ausgeschlossen ist.

Die Satzung ist daher aufzuheben.

Sämtliche auf Basis der Wettbürosteuersatzung erlassenen Bescheide der Stadt Beckum sind von den Steuerpflichtigen mittels Widerspruchs angegriffen worden. Die Widerspruchsverfahren wurden vor dem Hintergrund der laufenden gerichtlichen Auseinandersetzung zur Zulässigkeit kommunaler Wettbürosteuersatzungen (siehe oben) ruhend gestellt. Die in den Jahren 2019 bis 2022 von den Steuerpflichtigen erbrachten Zahlungen (rund 41.000,00 Euro) müssen daher zurückerstattet werden. Entsprechende Rückstellungen werden im Jahresabschluss 2022 – soweit noch nicht erfolgt – gebildet.

Anlage(n):

Satzung zur Aufhebung der Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum

TOP Ö 10

Anlage zur Vorlage 2023/0039

Satzung zur Aufhebung der Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Aufhebungssatzung beschlossen.

§ 1

Die Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum vom 24. September 2018 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Nutzung von Wohncontainern für die Unterbringung geflüchteter Menschen

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
09.02.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die Verwaltung hat seit Beginn des Ukraine-Kriegs die Fraktionen im Rat der Stadt Beckum laufend über aktuelle Entwicklungen und Handlungsnotwendigkeiten informiert. In der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 20.10.2022 erfolgte eine umfassende Berichterstattung zur Unterbringungssituation geflüchteter Menschen in Beckum (siehe Vorlage 2022/0332 und Niederschrift zur Sitzung).

Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde die Nutzung von Wohncontainern für die Unterbringung von geflüchteten Menschen als adäquate Lösung gesehen und als Handlungsoption bewertet. Aktuell konkretisieren sich die Bemühungen der Verwaltung, Wohncontainer für die Unterbringung zu nutzen. Aus diesem Grund sollen im Folgenden die sich ergebenden Handlungsnotwendigkeiten transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

Die **Zuströme** aus der Ukraine und aus weiteren Ländern steigen weiterhin. Die geflüchteten Menschen aus der Ukraine erreichen die Stadt Beckum in der Regel auf dem Weg der Familienzusammenführung und durch offizielle Zuweisungen der landesweit zuständigen Bezirksregierung Arnsberg. Über diese Zuweisungspraxis erreichen die Stadt Beckum zeitgleich auch Menschen aus weiteren Ländern. Aktuell leben in Beckum 475 Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtet sind. Seit Februar 2022 sind der Stadt Beckum zudem 63 Menschen aus weiteren Ländern zugewiesen worden. Diese Personen müssen durch die Stadt Beckum untergebracht werden.

Eine verlässliche **Prognose** ist in der aktuellen Situation weiterhin kaum herleitbar. Das Ministerium für Kinder, Jugendliche, Familien, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen fordert die Kommunen weiter auf, Unterbringungskapazitäten herzurichten, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Die Ausländerbehörde des Kreises Warendorf und die Bezirksregierung Arnsberg äußern sich weiter in gleicher Weise. Die von der Bezirksregierung Arnsberg wöchentlich veröffentlichte Verteilstatistik gibt grobe Anhaltspunkte für entsprechende Aufnahmeverpflichtungen. Derzeit (Stand: 13.01.2023) weist diese eine Erfüllungsquote von 94,94 Prozent und eine Personenaufnahmeverpflichtung von 28 Personen aus. Wertet man das Jahr 2022 entsprechend aus, hatte die Stadt Beckum im Durchschnitt eine Erfüllungsquote von 91,5 Prozent und eine Aufnahmeverpflichtung von 37 Personen.

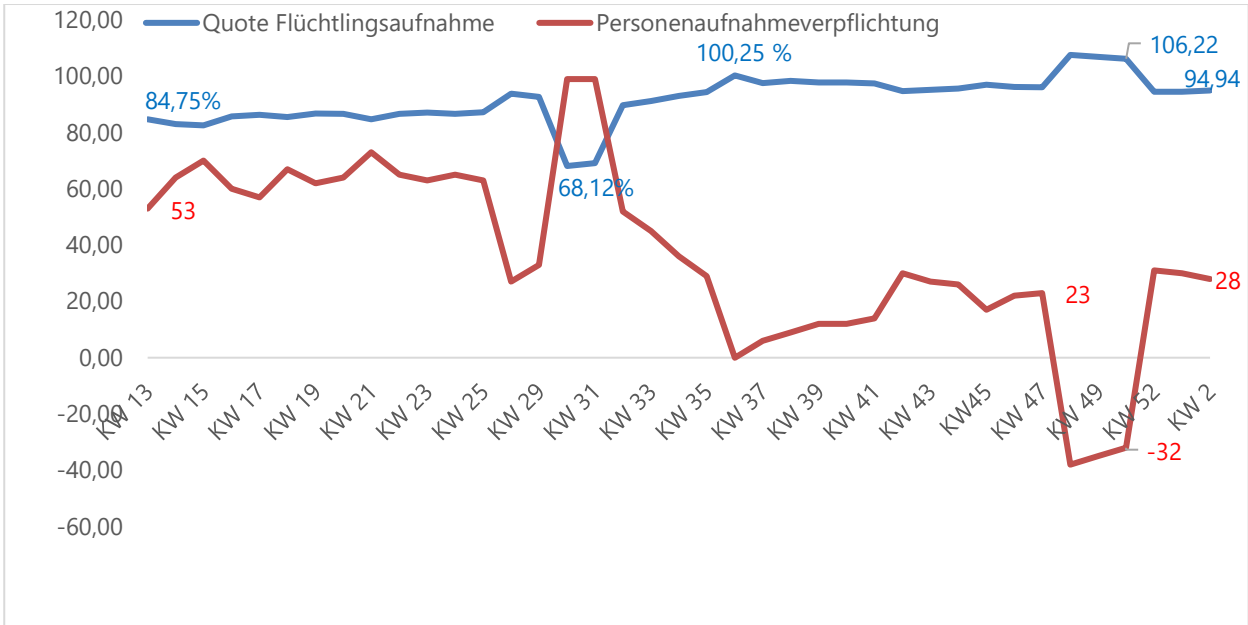


Abbildung 1 – Flüchtlingsaufnahmequote und Personenaufnahmeverpflichtung

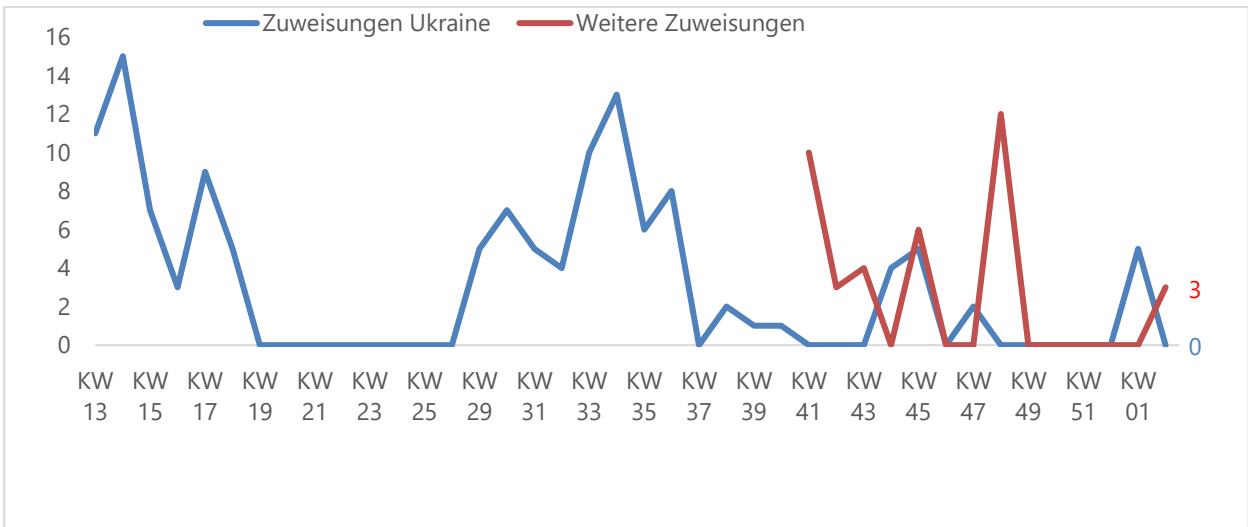


Abbildung 2 – Zuweisungen von Personen aus der Ukraine und aus weiteren Ländern

Auch wenn die weitere Bewertung und Einschätzung von diversen Einflussfaktoren, wie zum Beispiel dem Verlauf des Ukraine-Krieges, abhängt, lässt die Interpretation der aktuell vorliegenden Daten und Fakten nur den Schluss zu, dass die Stadt Beckum sich auf weitere Zuströme vorbereiten muss und entsprechende Vorbereitungen für die Unterbringung von geflüchteten Menschen zu treffen hat.

Unterbringungskapazitäten

Im Beckum werden für die Unterbringung von geflüchteten Menschen seit Jahren 5 Übergangswohnheime genutzt, die dezentral in den Stadtteilen Beckum und Vellern verteilt sind. Zudem werden die ehemaligen Hausmeisterwohnungen am Albertus-Magnus-Gymnasium und an der Rolandschule für die Unterbringung geflüchteter Menschen genutzt. Die ehemalige Rolandschule bietet zudem weitere Unterbringungsmöglichkeiten. Hier werden jedoch im Kern allein reisende Männer untergebracht, da die Rahmenbedingungen eine Unterbringung von Familiensystemen nicht zulassen. Darüber hinaus werden einzelne angemietete Wohnungen für die Unterbringung genutzt. Seit einem Presseaufruf im September 2022 konnten weitere 18 Wohnungen angemietet werden, um dort 64 Personen unterzubringen.

Zusätzlich zu den genannten Unterkünften war es möglich, ab Juni 2022 Gebäudeteile des St. Joseph-Heims in Neubeckum anzumieten, welches 14 Personen beherbergen kann. Hier lief der Mietvertrag zunächst bis zum 31.12.2022. Dieser konnte jedoch zunächst bis zum 31.03.2023 verlängert werden.

Ehemaliges Schwesternwohnheim

Mit der Anmietung des ehemaligen Schwesternwohnheimes ab April 2022 bis zunächst zum 31.12.2022 war es möglich, 101 Plätze für die Unterbringung geflüchteter Menschen zur Verfügung zu stellen. Mittlerweile ist es gelungen, diesen Mietvertrag zunächst bis zum 30.04.2023 zu verlängern. Die Verwaltung befindet sich mit den Verantwortlichen der St. Elisabeth-Hospital Beckum GmbH im regelmäßigen Austausch zur aktuellen Lage und zu der Option, das ehemalige Schwesternwohnheim über den 30.04.2023 hinaus zu nutzen. Derzeit ist davon auszugehen, dass spätestens bis Juni 2023 alternative Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen sind, da das ehemalige Schwesternwohnheim grundsätzlich einer Folgenutzung durch die St. Elisabeth-Hospital Beckum GmbH zugeführt werden soll. Die dort wegfallenden Plätze müssen nach derzeitiger Einschätzung zumindest annähernd kompensiert werden.

Nutzung von Puffereinrichtungen

Die Verwaltung hat sich im vergangenen Jahr auch darauf vorbereitet, eine Turnhalle für die Unterbringung von geflüchteten Menschen vorzuhalten, um für Übergangszeiträume gewappnet zu sein. Konkret stand hier die Nutzung der Jahnsporthalle im Raum. In diesem Kontext hat die Verwaltung angekündigt, ein solches Szenario mit allen Mitteln zu verhindern. Zum einen sollen die Beckumerinnen und Beckumer nicht auf Sportmöglichkeiten verzichten müssen und zum anderen ist die Unterbringung von geflüchteten Menschen in einer Sporthalle nur bedingt und übergangsweise geeignet. Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist es gelungen, von der Belegung einer Sporthalle abzusehen. Nach aktueller Bewertung der Situation steht eine entsprechende Belegung auch nicht bevor.

Um eine Alternative für die Belegung einer Turnhalle als Ressource zur Verfügung zu haben, befindet sich die Verwaltung in Gesprächen mit dem Eigentümer einer ehemaligen Gewerbeimmobilie in Beckum. Die Notwendigkeit diese Immobilie zum jetzigen Zeitpunkt anzumieten, sieht die Verwaltung nicht. Die Situation wird jedoch laufend neu bewertet, sodass die Gespräche relativ schnell konkreter gestaltet werden könnten.

Anschaffung von Wohncontainern

Zunächst hatte die Verwaltung als Nachnutzung für das ehemalige Schwesternwohnheim die Nutzung einer Gewerbeimmobilie in Beckum im Fokus. Diese Immobilie ist bereits in der Flüchtlingskrise 2015/2016 entsprechend genutzt worden. Die Vertragsgespräche nahmen jedoch nicht den gewünschten Verlauf, sodass die Verwaltung die möglichen Optionen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Eignung neu beurteilt hat. In diesem Kontext haben sich Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung auch eine Wohncontaineranlage in der Stadt Rheda-Wiedenbrück angeschaut und sind in den fachlichen Austausch mit den dort Verantwortlichen eingetreten.

Eine Wohncontaineranlage bietet den dort untergebrachten Menschen Raum für Rückzugsmöglichkeiten, Privatsphäre sowie adäquate Sanitär- und Küchenanlagen. Dies alles sind Merkmale, die in einer umgebauten Gewerbeimmobilie nicht oder zumindest nicht in angebrachter Form umzusetzen sind.

Vor dem Hintergrund, dass Menschen mit Fluchtgeschichte besondere Lebensumstände mitbringen, soll gerade der Ort der Zuflucht geeignet und in einer gewissen und angemessenen Qualität vorhanden sein.

Im Ergebnis ist die Unterbringung von geflüchteten Menschen in einer solchen Wohncontaineranlage als deutlich geeigneter einzuschätzen, als die Unterbringung in einer umgebauten Gewerbeimmobilie.

Andere adäquate Wohnmöglichkeiten, um Menschen mit Fluchtgeschichte bedarfsgerecht unterzubringen, stehen in Beckum nicht in geeignetem Rahmen zur Verfügung. Ein konventioneller Neubau ist in dem erforderlichen Zeitrahmen nicht umzusetzen.

Nach Bewertung der konkreten Situation hat die Verwaltung die Bemühungen rund um die Anschaffung von Wohncontainern intensiviert und die entsprechende Marktanalyse forciert. Es ist geplant, Wohncontainer anzumieten, die mit bis zu 80 Personen belegt werden können. Von der Option, Wohncontainer zu kaufen, wird abgesehen, da einer grundsätzlichen und konzeptionelle Beschäftigung mit der Thematik „Unterbringung von geflüchteten Menschen“ nicht vorgegriffen werden soll und Wohncontainer für eine dauerhafte Nutzung in den Punkten Energieverbrauch und städtebaulicher Betrachtungsweise offensichtlich eher ungeeignet sind. Die Wohncontainer sollen zunächst für 2 Jahre angemietet werden, um Ressourcen für die aktuelle Flüchtlingslage zu schaffen. Perspektivisch sollen jedoch Möglichkeiten gefunden werden, die auf Dauer und konzeptionell begleitet Lösungen sind.

Für die Nutzung von Wohncontainern ist eine geeignete Fläche erforderlich. Die Verwaltung hat daher Flächen im städtischen Eigentum bewertet, die grundsätzlich die Eignung für die Aufstellung von Wohncontainern mit sich bringen. Als Ergebnis des umfangreichen Auswertungs- und Abwägungsprozesses ist für die Aufstellung der Wohncontaineranlage der Parkplatz vor der Römerkampfbahn an der Vorhelmer Straße vorgesehen.

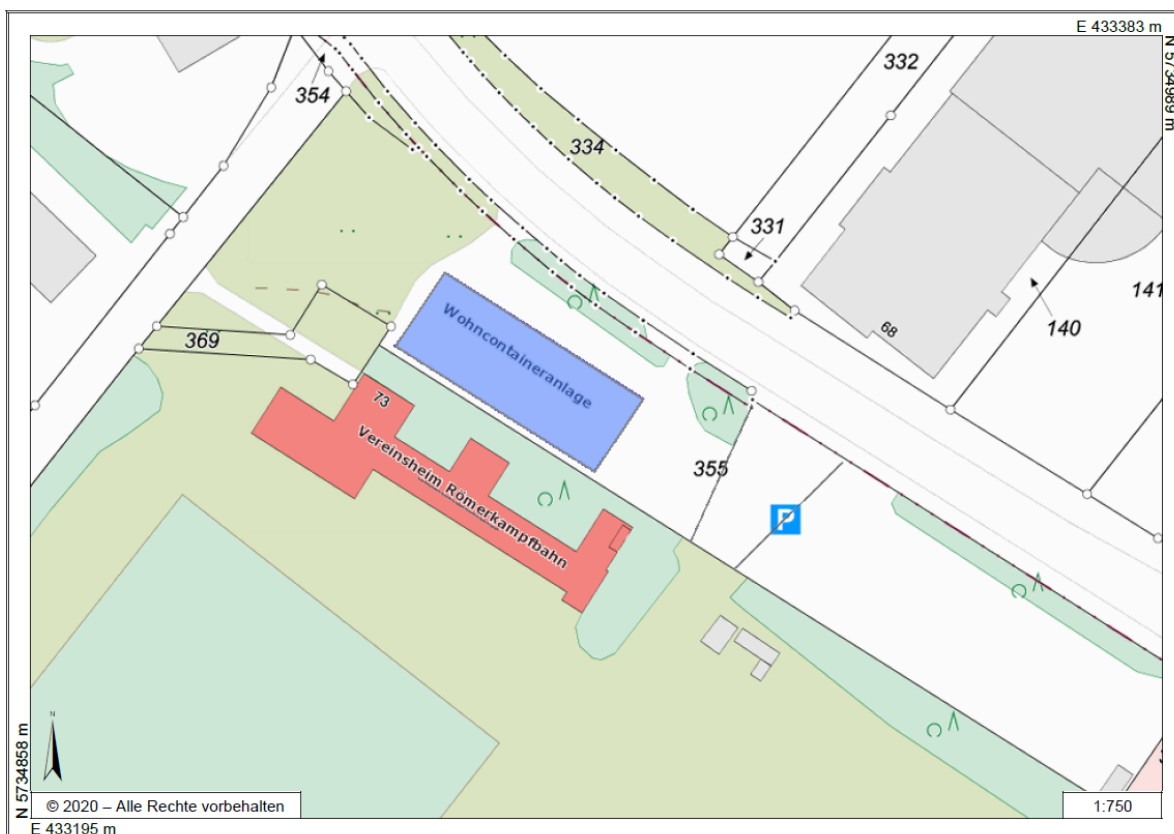


Abbildung 3 – Lageplan Standort Wohncontainer, Vorhelmer Straße

Im Vergleich zu anderen möglichen Flächen sind hier, vorbehaltlich der Ergebnisse des Bodengutachtens, die Erschließungsarbeiten gut umsetzbar. Hervorzuheben ist weiter, dass alleine auf dieser Fläche die Notwendigkeit entfällt, eine separate Trafostation für die Stromversorgung zu errichten. Hier kann die Stromversorgung direkt von der Trafostation der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG erfolgen, welche sich auf der Fläche befindet. Für die Anmietung einer separaten Trafostation würden Kosten von circa 30.000 Euro über die geplante Nutzungsdauer der Wohncontaineranlage entstehen.

Aktuell finden noch detaillierte Auswertungsgesprächen mit Anbieterinnen und Anbietern entsprechender Wohncontaineranlagen statt. Ein Anbieter hat hier bereits signalisiert, eine entsprechende Wohncontaineranlage innerhalb weniger Monate errichten zu können. Für die Anmietung einer Wohncontaineranlage sind rund 22.000,00 Euro pro Monat einzukalkulieren. Zudem werden Einmalkosten von rund 700.000,00 Euro fällig. In diesem Betrag sind Kosten für Lieferung, Aufbau, Abbau, Fundamente, Küchen et cetera enthalten. Die Örtliche Rechnungsprüfung ist involviert und begleitet den Prozess. Beispiele für Entwurfsplanungen sind als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügt.

Um als Anschluss an die Nutzung des ehemaligen Schwesternwohnheimes schnellstmöglich die anvisierte Anmietung von Wohncontainern zu realisieren, ist das weitere Verfahren nun zeitnah umzusetzen.

Finanzierung der Nutzung von Wohncontainern

Die Stadt Beckum erhält grundsätzlich für die Aufnahme und Unterbringung sowie für die Versorgung von ausländischen geflüchteten Menschen monatliche Kostenpauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen von 875 Euro pro Person und Monat, solange sich die Personen im Zuständigkeitsbereich des Asylbewerberleistungsgesetz befinden. Für das Jahr 2023 sind unter dem Produktkonto 050302.414147/614147 – Zuweisungen vom Land nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz – 210.000,00 Euro im Zusammenhang mit Schutzsuchenden aus der Ukraine veranschlagt. Eine Veranschlagung im Jahr 2022 konnte nicht erfolgen, da zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushaltes 2022 der Ukraine-Krieg nicht vorhergesehen wurde.

Zudem hat sich der Bund im Jahr 2022 an den Kosten für die Aufnahme und Unterbringung sowie für die Versorgung von geflüchteten Menschen beteiligt. Auf die Stadt Beckum entfiel aus Bundesmitteln ein Anteil von 753.824,56 Euro, der im Jahr 2022 unter dem Produktkonto 100304.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – vereinnahmt wurde.

Die im Jahr 2022 eingegangenen Mittel wurden unterjährig und werden aktuell im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 verwendet, um im Rahmen der Budgetdeckung die entstandenen zusätzlichen und ebenfalls nicht vorgeplanten Kosten aufgrund der Aufnahme und Unterbringung sowie Versorgung von Schutzsuchenden aus der Ukraine zu decken. Abzusehen ist, dass die im Rahmen der Budgetbewirtschaftung zur Verfügung gestellten Mittel – mindestens in einem Umfang von 800.000,00 Euro – im Jahr 2022 nicht verwendet wurden. Um die Handlungsfähigkeit der Stadt Beckum in dem dargestellten volatilen und von Unsicherheiten geprägten Umfeld zu sichern, ist geplant, die im Jahr 2022 nicht genutzten Mittel über das Produktkonto 100304.542207/742207 – Mieten und Nebenkosten – in das Jahr 2023 zu übertragen.

Ferner ist bei der Planung des Haushaltes 2023 noch davon ausgegangen worden, eine Gewerbeimmobilie anmieten zu müssen. Hierfür und für die Anmietung von Wohnungen sind unter dem Produktkonto 100304.542207/742207 – Mieten und Nebenkosten – 380.000 Euro in den Haushalt 2023 eingeplant worden. Diese Mittel können nun – neben den ebenfalls über dieses Produktkonto in das Jahr 2023 übertragenen Mitteln (siehe oben) – für die anvisierte Anmietung von Wohncontainern verwendet werden.

Durch die beschriebenen Maßnahmen sind die Kosten für die Anmietung von Wohncontainern für das Haushaltsjahr 2023 gedeckt. Für das Haushaltsjahr 2024 ist die Ansatzbildung entsprechend fortzuschreiben.

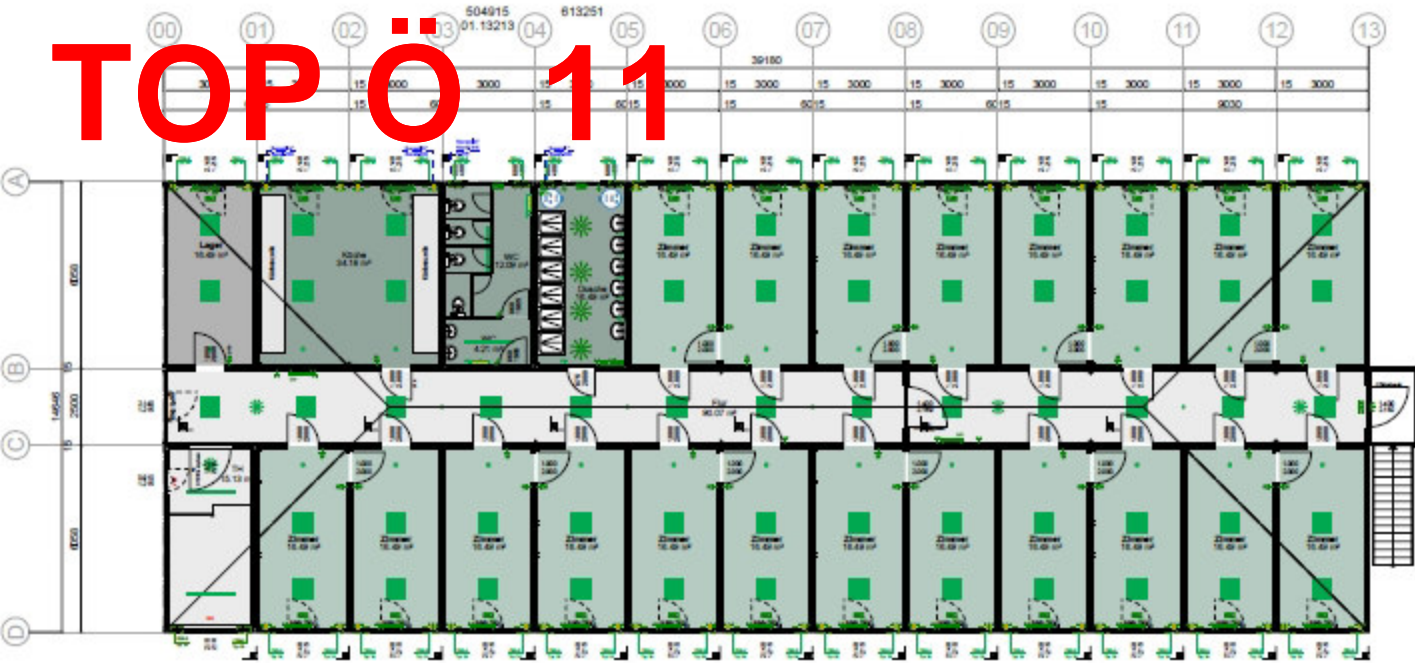
Nach dem bei Schutzsuchenden aus der Ukraine sehr rasch stattfindenden Rechtskreiswechsel in das SGB II-System erfolgt die Erstattung (angemessener) Unterkunftskosten durch das JobCenter. Bei der angestrebten Belegung der Wohncontaineranlage gilt dies grundsätzlich in gleicher Weise. Im Haushalt 2023 wurde – unter anderem für diese Fälle – eine Ertragswartung unter dem Produktkonto 100304.432100/632100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte – von 300.000,00 Euro berücksichtigt.

Ergänzend erwartet die Verwaltung die Bereitstellung weiterer Finanzmittel für das Jahr 2023 durch das Land aufgrund der Verabredung der Regierungschefinnen und -chefs der Länder mit dem Bundeskanzler vom 02.11.2022. Aus dieser Verabredung sollen nach letzten Verlautbarungen des Landes in Nordrhein-Westfalen 258,4 Millionen Euro an die Kommunen verteilt werden. Dies würde (nur) 50 Prozent der seitens des Bundes zur Verfügung gestellten Mittel für Nordrhein-Westfalen entsprechen und wird daher derzeit von den kommunalen Spitzenverbänden nicht akzeptiert. Die weiteren Gespräche auf Landesebene sind abzuwarten. Zudem ist der Verteilschlüssel auf die kommunalen Ebenen Landschaftsverbände, Kreise sowie Städte und Gemeinden aktuell noch nicht bekannt. Dementsprechend ist eine konkrete Veranschlagung der Mittel auch noch nicht möglich gewesen.

Anlage(n):

- 1 Beispielgrundriss einer Wohncontaineranlage
- 2 Beispielansichten einer Wohncontaineranlage

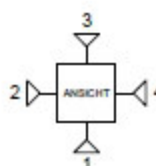
TOP Ö 11



OBERGESCHOSS



ERDGESCHOSS



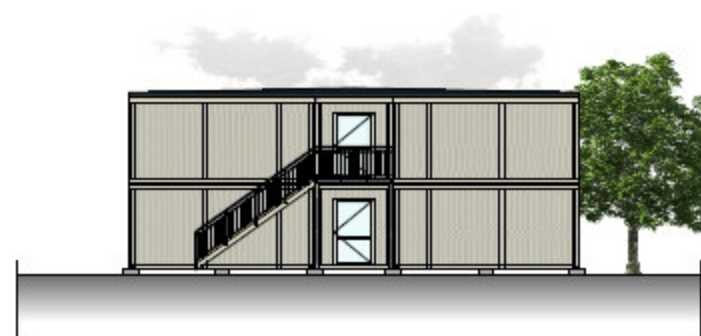
TOP Ö 11



Ansicht 1
M.: 1:100



Ansicht 2
M.: 1:100



Ansicht 4
M.: 1:100



Ansicht 3
M.: 1:100

Beantragung von Fördermitteln für die nachhaltige Verbesserung des Wirtschaftsweges "Knükel" und der Wirtschaftswege Nummer 91 und 92 ("Höckelmer" im Bereich der Hausnummern 10, 11 und 12)

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Illbruck | 02521 29-6701 | illbruck@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.02.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Beantragung von Fördermitteln für die nachhaltige Verbesserung des Wirtschaftsweges „Knükel“ und der Wirtschaftswege Nummer 91 und 92 („Höckelmer“ im Bereich der Hausnummern 10, 11 und 12) wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Wirtschaftswege Nummer 91 und 92

Für die grundlegende Erneuerung der Wirtschaftswege Nummer 91 und 92 („Höckelmer“ im Bereich der Hausnummern 10, 11 und 12) sind bei einer Kostenschätzung rund 303.500,00 Euro als voraussichtliche Bau- und Planungskosten ermittelt worden. Im Falle einer Förderung werden diese Kosten mit bis zu 60 Prozent durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert. Bei einer Förderung in Höhe von 60 Prozent wäre dies ein Betrag von rund 182.100,00 Euro. Der Eigenanteil der Stadt Beckum an dem Ausbau würde demnach rund 121.400,00 Euro betragen.

Wirtschaftsweg „Knükel“

Für die grundlegende Erneuerung der Betonfahrbahn des Wirtschaftsweges „Knükel“ sind bei einer Kostenschätzung rund 726.000,00 Euro als voraussichtliche Bau- und Planungskosten ermittelt worden. Im Falle einer Förderung werden diese Kosten mit bis zu 60 Prozent durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert. Bei einer Förderung in Höhe von 60 Prozent wäre dies ein Betrag von rund 435.600,00 Euro. Der Eigenanteil der Stadt Beckum an dem Ausbau würde demnach rund 290.400,00 Euro betragen.

Finanzierung

Wirtschaftswege Nummer 91 und 92

Ansätze zur Umsetzung der Maßnahmen und zur Vereinnahmung der Förderung wurden im Haushaltsplan 2023 – mangels Kenntnis der erneut zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeit – nicht gebildet.

Im Rahmen der Budgetdeckung wurden nunmehr im Haushaltsjahr 2022 bei der Investitionsmaßnahme 1086 – Erneuerung der Betonfahrbahn der Wirtschaftswege 91 und 92 – unter dem Produktkonto 120101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – Mittel von 308.000,00 Euro bereitgestellt. Die Deckung erfolgte aus der Investitionsmaßnahme 2012 – Gehwege/Ausbau Eichendorffstraße – unter dem Produktkonto 120101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen. Die Mittel werden in das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

Eine mögliche Förderung wird ebenfalls bei der Investitionsmaßnahme 1086 – Erneuerung der Betonfahrbahn der Wirtschaftswege 91 und 92 – unter dem Produktkonto 120101.681100 – Investitionszuwendungen vom Land – im Jahr 2023 vereinnahmt.

Wirtschaftsweg „Knükel“

Im Rahmen der Budgetdeckung wurden nunmehr im Haushaltsjahr 2022 bei der Investitionsmaßnahme 1085 – Erneuerung der Betonfahrbahn „Knükel“ – unter dem Produktkonto 120101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – Mittel von 580.000,00 Euro bereitgestellt. Die Deckung erfolgte aus der Investitionsmaßnahme 2012 – Gehwege/Ausbau Eichendorffstraße – unter dem Produktkonto 120101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen. Die Mittel werden in das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

Eine mögliche Förderung wird ebenfalls bei der Investitionsmaßnahme 1085 – Erneuerung der Betonfahrbahn „Knükel“ – unter dem Produktkonto 120101.681100 – Investitionszuwendungen vom Land – im Jahr 2023 vereinnahmt.

Erläuterungen:

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Vergaben am 15.11.2017 wurde der einstimmige Beschluss über das Wegenetzkonzept für den ländlichen Raum der Stadt Beckum gefasst (siehe Vorlage 2017/0280 und Niederschrift über die Sitzung).

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.03.2019 können im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen Modernisierung ländlicher Infrastruktur (FÖRL Wirtschaftswege) Förderanträge zur grundhaften Erneuerung von Wirtschaftswegen, insbesondere Verbindungs- und Hauptwirtschaftswegen, bei der Bezirksregierung Münster gestellt werden.

Die Grundvoraussetzung für einen möglichen Förderzugang ist die nachhaltige Verbesserung (Modernisierung) zentraler ländlicher Infrastruktur. Diese muss auf Grundlage geförderter ländlicher Wegenetzkonzepte erfolgen, was für die Stadt Beckum durch den oben genannten Beschluss erfüllt ist.

Um eine nachhaltige Verbesserung der ländlichen Wegestruktur zu erreichen, ist durch die Richtlinie die Einhaltung einschlägiger Regelwerke vorgegeben. Hierzu zählen insbesondere die Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und die Richtlinie für die Befestigung ländlicher Wege (ZTV LW16) und das Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“, Teil 1 „Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege“. Gefördert werden Wege, die der Belastung durch heute gebräuchliche land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewachsen sind.

Hieraus resultiert, dass im Rahmen der FÖRL Wirtschaftswege ausschließlich Baumaßnahmen gefördert werden, die die sogenannte Tragfähigkeit nachhaltig verbessern. Das kann überwiegend nur durch die Erneuerung von Frostschutz- und Schottertragschichten erreicht werden. Im Rahmen des Antragsverfahrens ist die fehlende Tragfähigkeit durch qualifizierte Baugrundgutachten nachzuweisen. Sonst übliche Instandsetzungsarbeiten, wie beispielsweise Deckenüberzüge mit Asphalttragdeckschichten oder Oberflächenbehandlungen mit Bitumenemulsion und Splitt, sind nicht Gegenstand dieses Förderprogramms. Auf Grundlage der Auswertung der regelmäßigen Kontrollfahrten des Wirtschaftswegenetzes schlägt die Verwaltung folgende Wege (siehe Anlage 1 zur Vorlage) für die Beantragung von Fördermitteln vor:

Wirtschaftswege Nummer 91 und 92 (siehe Anlage 2 zur Vorlage)

Auf einer Gesamtlänge von rund 370 Metern sollen nach dem Ausbau der Betonplatten, die teilweise mit einer Asphalttschicht überzogen sind, die vorhandenen Unterbaumaterialien aufgenommen und fachgerecht entsorgt werden. Danach werden nach Maßgabe des Baugrundgutachtens und der anzuwendenden Regelwerke die Frostschutz- und Schottertragschichten eingebaut. Nach dem Einbau der Asphalttschichten erfolgen die Profilierung der Straßenseitengräber und die Herstellung der Banketten.

Wirtschaftsweg „Knükel“ (siehe Anlage 3 zur Vorlage)

Auf einer Gesamtlänge von rund 910 Metern sollen auch hier nach dem Ausbau der Betonplatten, die ebenfalls teilweise mit einer Asphalttschicht überzogen sind, die vorhandenen Unterbaumaterialien aufgenommen und fachgerecht entsorgt werden. Danach werden nach Maßgabe des Baugrundgutachtens und der anzuwendenden Regelwerke die Frostschutz- und Schottertragschichten eingebaut. Nach dem Einbau der Asphalttschichten erfolgen die Profilierung der Straßenseitengräber und die Herstellung der Banketten.

Die beiden Projekte wurden bereits mit Vorlage 2020/0109 vorgestellt und im Anschluss wurde ein Förderantrag eingereicht, der allerdings aufgrund des überzeichneten Förderprogramms negativ beschieden wurde. Durch einen erneuten Förderaufruf mit E-Mail vom 23.12.2022 durch die Bezirksregierung Münster ergibt sich nun eine erneute Chance auf einen positiven Förderbescheid, allerdings unter der Randbedingung, dass das Förderprogramm erneut nur über begrenzte Fördermittel verfügt.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung eine Beteiligung an dem Förderprogramm zur nachhaltigen Modernisierung ländlicher Infrastruktur vor.

Für diese Möglichkeit der Refinanzierung durch die mögliche Inanspruchnahme von Fördermitteln endet nach derzeitigem Stand die Antragsfrist am 24.02.2023. Ein weiterer Antragsstichtag ist der 28.04.2023.

Seitens der Bezirksregierung wurde in Aussicht gestellt, dass in Folgejahren jeweils zum 15.01. weitere Anträge gestellt werden können. Die Verwaltung wird kontinuierlich prüfen, ob das Förderprogramm in Anspruch genommen werden kann.

Anlage(n):

- 1 Übersicht
- 2 Wirtschaftswege Nummer 91 und 92
- 3 Wirtschaftsweg „Knükel“



E 4405 m N 5740352 m

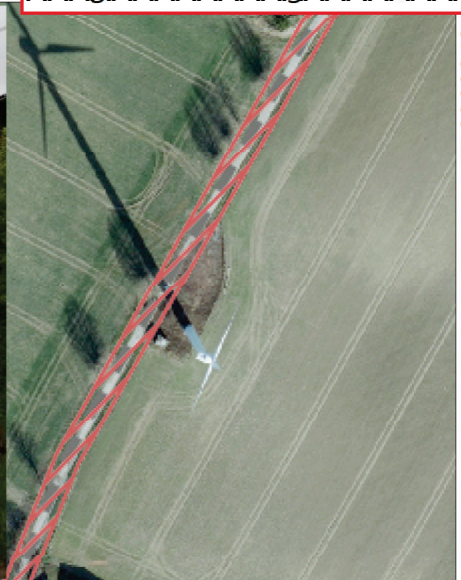
TOP Ö 12

Wirtschaftsweg
"Höckelmer" - Anlage 2

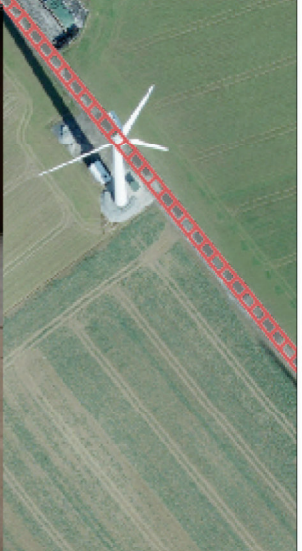
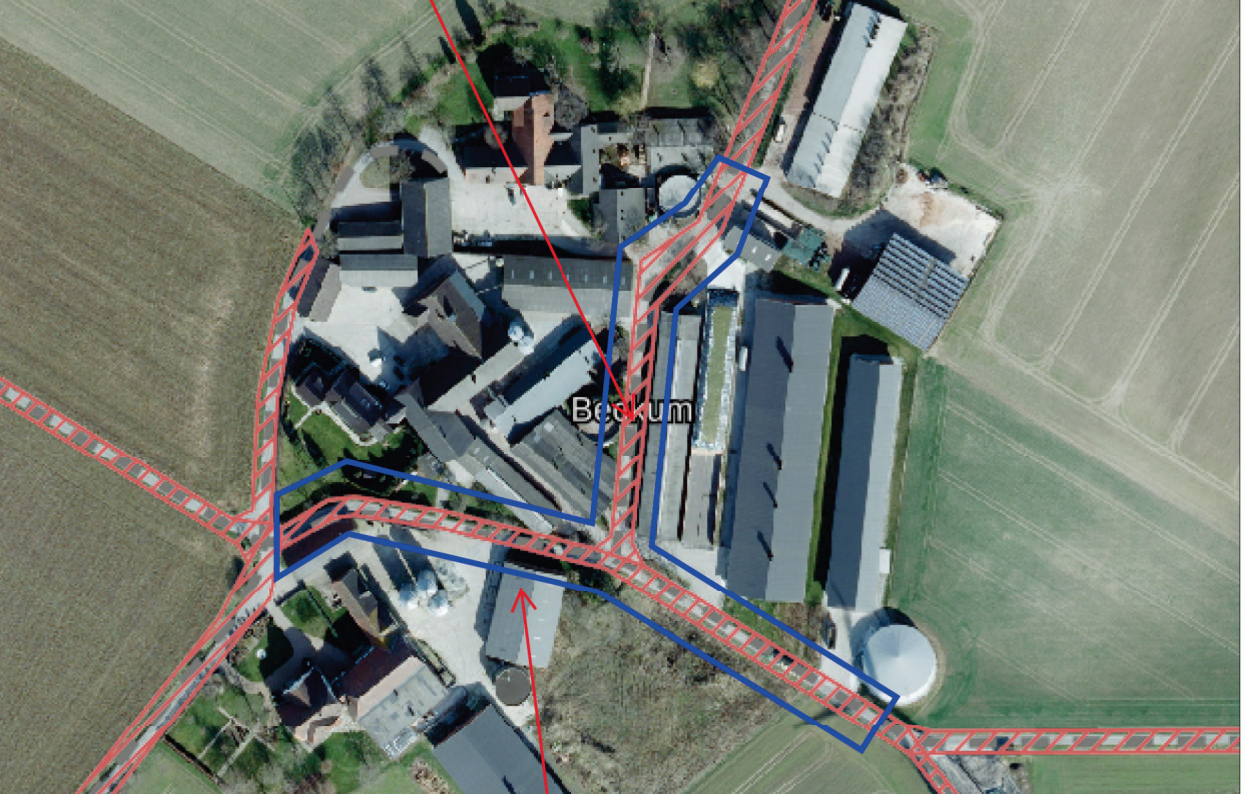
Wirtschaftsweg "Knükel" - Anlage 3

TOP Ö 12

Anlage 2 zur Vorlage 2023/0021



N 5736969 m



N 5736317 m



© 2020 – Alle Rechte vorbehalten

1:2.500

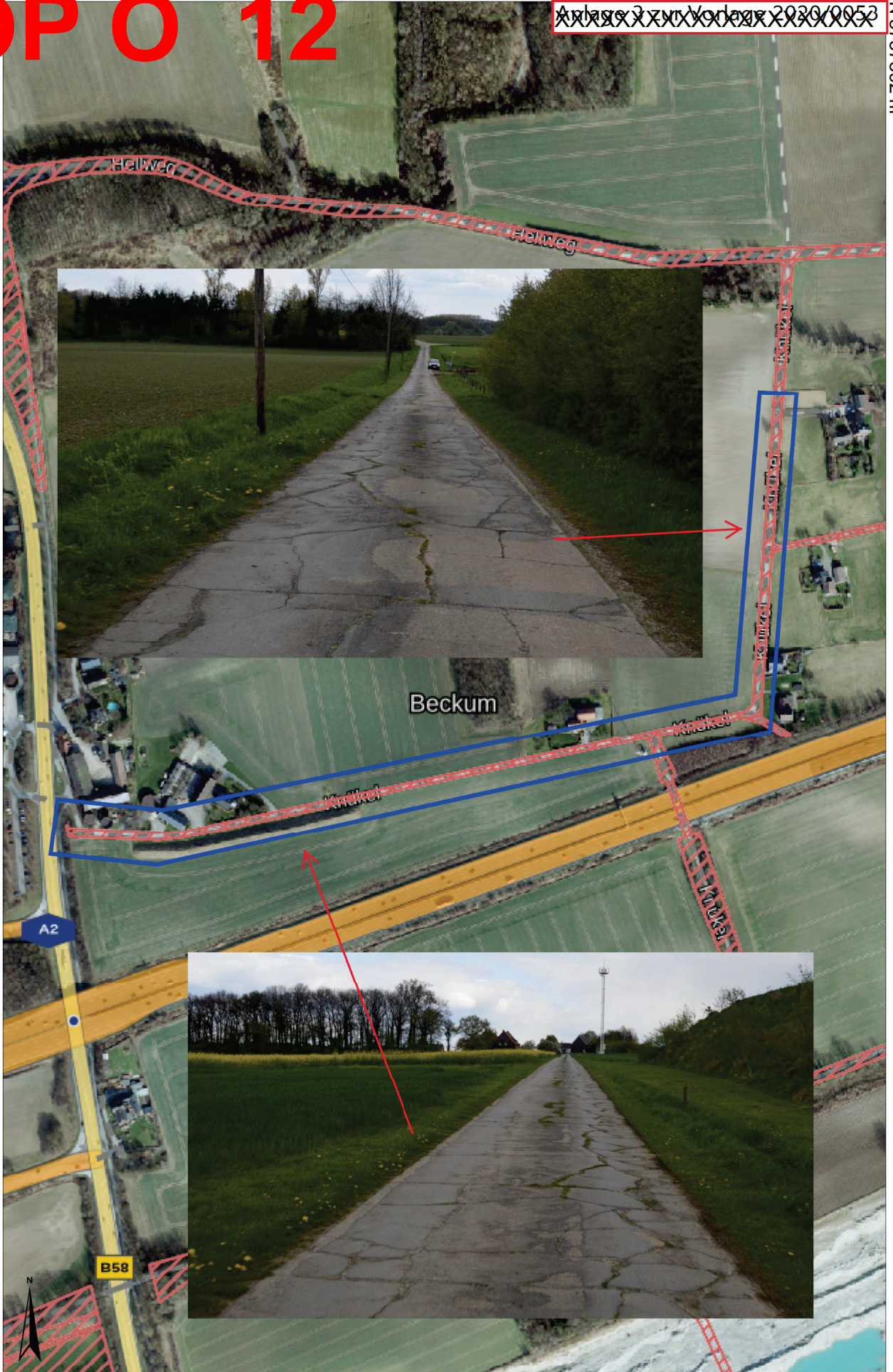
Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Land NRW / Kreis Warendorf 2020 – Version 2.0

TOP Ö 12

E 434035 m

~~Anlage 3 zur Vorlage 2023/0053~~

N 5737892 m



N 5736586 m

© 2020 – Alle Rechte vorbehalten

1:5.000

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Land NRW / Kreis Warendorf 2020 – Version 2.0

Aufstockung der Mittel für das Förderprogramm für steckerfertige Stromerzeugungsanlagen – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.01.2023

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Illbruck | 02521 29-6701 | illbruck@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.02.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

14.02.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 24.01.2023 (siehe Anlage zur Vorlage) die Fördersumme für die Förderung von steckerfertigen Stromerzeugungsanlagen für das Förderjahr 2023 um 15.000 Euro aufzustocken.

In der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 01.09.2022 wurde die Richtlinie zur Förderung von steckerfertigen Stromerzeugungsanlagen beschlossen (siehe Vorlage 2022/0243 und Niederschrift zur Sitzung). Die Richtlinie trat am 01.01.2023 in Kraft. Für das Jahr 2023 wurden Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 Euro eingeplant.

Mit diesen Mitteln konnten die ersten 75 Anträge, die bis zum 03.01.2023 eingegangen sind, bewilligt werden. Die Bewilligung erfolgte vorläufig, da zunächst die Rechtskraft des Haushaltes 2023 abgewartet werden musste.

Die Förderhöhe beträgt 30 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 200 Euro. Mit Stand vom 25.01.2023 liegen insgesamt 114 Anträge auf Förderung einer steckerfertigen Stromerzeugungsanlage vor. Die bisher nicht bewilligten 39 Anträge sind derzeit in einer Warteliste erfasst und könnten mit der Beantragung der Aufstockung der Mittel bewilligt werden.

Neben der inhaltlichen Entscheidung zur Fortsetzung des Förderprogramms trotz für das Jahr 2023 überzeichneter Mittel ist die Bereitstellung des beantragten zusätzlichen Finanzvolumens von 15.000 Euro im laufenden Haushalt 2023 zu klären. Bei einer positiven inhaltlichen Entscheidung zur Fortsetzung des Förderprogramms könnten im Rahmen der Budgetbewirtschaftung nicht genutzten Finanzmittel in entsprechender Höhe bei den Produktkonten 140101.781810 – Förderprogramm Lastenräder/-anhänger – und 140101.781811 – Zuschüsse für Maßnahmen zur Dachflächenbegrünung – aus dem Jahr 2022 durch den Stadtkämmerer in das Jahr 2023 übertragen werden.

Anlage(n):

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.01.2023

TOP Ö 13
#BEgreen
f @ GrueneBeckum



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Bündnis90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Nadhira de Silva
Peter Dennin
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
59269 Beckum

E-Mails:
peter.dennin@gruene-beckum.de
nadhira.de-silva@gruene-beckum.de

Herrn

BM Michael Gerdhenrich

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 24.01.2023

Aufstockung der Mittel für Förderprogramm „Mieter- bzw. Balkon-PV-Anlagen“

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

im vergangenen Jahr wurden unser Antrag auf Erarbeitung eines Programmes zur Förderung von „Mieter- bzw. Balkon-PV-Anlagen“ im zuständigen Ausschuss einstimmig beschlossen und 15 TSD Euro hierfür in den Haushalt 2023 gestellt. Nun hat sich gezeigt, dass in der Bevölkerung erfreulicherweise ein riesiges Interesse an der Installation dieser Anlagen besteht und die veranschlagte Fördersumme für 75 Anlagen bereits Anfang Januar ausgeschöpft war und viele Antragsteller leer ausgingen. Zu einem so frühen Zeitpunkt ist dies besonders bedauerlich, da ein Einreichen der Unterlagen ohnehin nur wenige Tage möglich war.

Antrag

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt daher, die Fördersumme für „Mieter- bzw. Balkon-PV-Anlagen“ für das Förderjahr 2023 um 15.000 Euro aufzustocken und weitere Antragsteller mit maximal 200 Euro pro Haushalt zu bezuschussen.

Begründung

Die hohe Nachfrage zeigt, dass die Bevölkerung bereit ist, neue Schritte auf dem wichtigen Weg zu mehr Energieunabhängigkeit mitzugehen, und daher sollte sie hierbei auch weiterhin unterstützt werden. Der Enttäuschung bei Antragstellern über abgelehnte Anträge, obwohl sie alle nötigen Unterlagen beigebracht und termingerecht eingereicht haben, sollte durch eine frühzeitige Verlängerung des Förderprogramms entgegengewirkt werden, damit der eingeschlagene Weg zu mehr Energie-Autarkie mit großem Rückhalt in der Bürgerschaft fortgesetzt werden kann.

Neben der angestrebten Verringerung der Energieabhängigkeit von klimaschädlichen Brennstoffen und anderen Staaten wirkt sich die Reduzierung der eigenen Stromkosten durch die geförderten Mini-PV-Anlagen auch zugleich positiv auf den eigenen Geldbeutel aus, der in Zeiten stark gestiegener Energiepreise gerade bei mittleren und niedrigen Einkommen ohnehin arg beansprucht ist.

Das Förderprogramm soll sich ausschließlich an Privatpersonen richten.

Mit freundlichen Grüßen



(Nadhira de Silva)
Fraktionsvorsitzende



(Peter Dennin)
Fraktionsvorsitzender